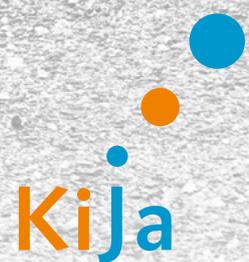




Tätigkeitsbericht 2020

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Konzept & Design
Somnium Establishment

Foto Michael Rauch im Vorwort: Marcel Hagen, Studio 22
Titelbild: rawpixel, unsplash

Vorwort



Der Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt seit vielen Jahren den gesetzlichen Grundlagen und somit dem Auftrag des Landtags folgend einen Einblick in die Tätigkeit, er fasst die gesammelten Erfahrungen zusammen und informiert über die abgegebenen Stellungnahmen und Empfehlungen. Im Jahr 2020 wurden Kinder, Jugendliche und Familien so wie auch die Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen gestellt. Die Covid-19-Pandemie mit Lockdowns, Distance Learning, Homeoffice und vielen anderen Begleiterscheinungen stellte gerade für junge Menschen und ihr Umfeld vieles auf den Kopf. Insofern ist auch der Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft über das abgelaufene Jahr durch die Vielzahl an notwendigen Maßnahmen aber auch der Kritik an getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen durch Politik und Verwaltung mitbestimmt und geprägt. Auf die kinderrechtliche Dimension und die Auswirkungen vieler Gesetze und Verordnungen in teilweise sehr kurzer Frist aufmerksam zu machen, junge Menschen auch in der Corona-Krise zu erreichen und Einschränkungen im möglichen Angebot der Kinder- und Jugendanwaltschaft akzeptieren zu müssen war kein leichtes Unterfangen.

Auch wenn die Kinder- und Jugendanwaltschaft so wie viele Personen in Politik, Verwaltung und Wissenschaft in der Beurteilung notwendiger Maßnahmen mit Widersprüchen und Zielkonflikten umzugehen hatte, ist doch eines festzuhalten: Kinderrechte als Grundrechte sind ein stabiler Bezugsrahmen, das Vorrangigkeitsprinzip des Kindeswohls gilt auch in der Krise! In der größten gesundheitsbezogenen Krise seit Jahrzehnten benötigen Kinder und Jugendliche sowie deren Familien erhöhten Schutz und eine gute Unterstützung von Fachkräften. Die notwendigen Maßnahmen an den Grundrechten von jungen Menschen immer wieder auszurichten und Eingriffe in diese Rechte nur gut begründet und zum Schutz von Leben und Gesundheit zuzulassen, muss bei allen Maßnahmen jedenfalls mitberücksichtigt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rauch', written in a cursive style.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2021

Inhalt

| | Seite |
|--|-----------|
| 1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen | 3 |
| 2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen | 4 |
| 2.1 Statistische Übersicht | 6 |
| 3. Covid-19 und die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche | 7 |
| 3.1 Studienergebnisse | 7 |
| 3.2 Situationsbericht Covid-19 – Hilfe und Unterstützung in der Krise | 9 |
| 3.3 Positionspapiere und Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft | 10 |
| 3.4 Kontaktrecht | 15 |
| 3.5 Strafen Covid-19 | 16 |
| 4. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft | 18 |
| 4.1 Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse | 18 |
| 4.2 Studie der kijas zum Thema Gewalt | 19 |
| 4.3 Kinderschutz Vorarlberg | 21 |
| 4.4 Suspendierungen | 22 |
| 4.5 Strafrechtliches EU-Anpassungsrecht | 23 |
| 4.6 Neues Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz | 24 |
| 4.7 Empfehlungen Ausschuss für die Rechte des Kindes | 25 |
| 4.8 Fachtagung Kinderschutz/Kindesabnahme | 27 |
| 4.9 Mystery Shopping | 28 |
| 4.10 Spiel- und Freiräume – Stellungnahmen, Evaluierung | 32 |
| 4.11 Umgesetzte Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft | 33 |
| 5. Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche | 34 |
| 6. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen | 35 |
| 6.1 kija@school | 35 |
| 6.2 Kinderrechte für angehende Fachpersonen | 37 |
| 7. Stellungnahmen und Positionspapiere | 37 |
| 7.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg | 37 |
| 7.2 Stellungnahmen der kijas Österreich | 39 |
| 7.3 Positionspapiere | 40 |
| 8. Netzwerkarbeit und Gremien | 41 |
| 8.1 Fachbeirat Kinderschutz | 41 |
| 8.2 Regionales Dialogforum Polizei | 41 |
| 8.3 Ständige Konferenzen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs | 42 |
| 9. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft | 43 |
| 10. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg | 43 |
| 10.1 Übersicht/Statistik | 44 |
| 10.2 Neumeldungen 2020 | 46 |
| 10.3 Steuerungsgruppe Opferschutz | 46 |
| 10.4 Evaluierung Volksanwaltschaft | 46 |
| 10.5 Verzicht auf Einrede der Verjährung | 47 |
| Anhang | |
| ·KJA-Gesetz | 48 |
| ·UN-Konvention über die Rechte des Kindes | 51 |

1. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

Bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg gab es im Jahr 2020 nur bei den freien Dienstnehmerinnen Veränderungen. Die gesetzlichen Aufgaben werden von folgenden Mitarbeitenden wahrgenommen:

Michael Rauch, DSA Kinder- und Jugendanwalt

Mag. Tanja Dorn, Teilzeit 50%, juristische Mitarbeiterin

Mag. Nicole Böhler, Teilzeit 50%, pädagogische Mitarbeiterin

Selin Okatan, Sekretariat

Die Aufgaben als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurden durch Michael Rauch (Clearinggespräche) und Selin Okatan (Administration) erledigt.

Zusätzlich unterstützen freie Dienstnehmerinnen die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft bei den Workshops in Schulen:

Katharina Felder (bis Juli 2020)

Martina Kieber BA

Verena Geiger (seit September 2020)

Elisabeth Kloser (seit September 2020)

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten hat auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft die Landesverwaltung beim Contact Tracing und bei gesundheitsbehördlichen Grenzkontrollen unterstützt.

Bei einer ganztägigen Klausur wurden organisatorische und inhaltliche Schwerpunkte für den Zeitraum Juni 2020 bis Dezember 2021 diskutiert und definiert.

Eine Aufstockung des Personalstands zur besseren Wahrnehmung der Kontakte mit Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie der Workshops in Schulen war im Jahr 2020 nicht möglich. Dies wird im Jahr 2021 der Fall sein.

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Viele Anfragen zu Strafen Covid-19

Eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen. Weiters erfolgen Hilfestellungen bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Immer wieder wird die kija auch kontaktiert um bei Problemstellungen zwischen Eltern oder Kindern und Jugendlichen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen zu vermitteln. Besonders häufig wurde die kija im letzten Jahr wegen Verwaltungsstrafverfahren in Zusammenhang mit Übertretungen der Covid-19-Bestimmungen kontaktiert.

Die nachfolgenden Beispiele geben in allgemeiner Form Einblick in die Einzelfälle bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Kontaktrecht zwischen Geschwistern bei getrennter Fremdunterbringung

Im Tätigkeitsbericht 2019 wurde die Problematik der Trennung von Geschwistern bei der Fremdunterbringung allein aus Mangel eines entsprechenden Angebots aufgezeigt. Anhand eines Einzelfalls wurde dargelegt, dass es trotz intensivster Bemühungen verschiedenster Systempartner nicht gelungen ist, eine Pflegefamilie bzw. Institution zu finden, die alle vier Kinder der betroffenen Familie gemeinsamen aufnehmen konnte. Aus den bereits dargelegten Gründen plädiert die kija nach wie vor dafür, bei der Fremdunterbringung die Trennung von Geschwisterkindern tunlichst zu vermeiden. Jedenfalls ist aber der regelmäßige Kontakt zwischen den Geschwistern zu gewährleisten.

Kontakte zwischen Geschwistern ermöglichen

Im exemplarischen Einzelfall erfolgte die Unterbringung von drei der vier Kinder an einem Krisenpflegeplatz im März 2019. Offenbar zeichnete sich bereits in dieser Zeit ab, dass eine dauerhafte gemeinsame Unterbringung nicht möglich sein wird. Im Juli 2019 konnte eine Pflegefamilie für zwei der drei Kinder gefunden werden, das dritte Kind kam im Jänner 2020 bei einer weiteren Familie unter. Die kija wurde im Februar 2020 erstmals mit dem Fall konfrontiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte noch kein Kontakt zwischen den voneinander getrennten Kindern stattgefunden. Trotz dem dringlichen Appell seitens der kija, den regelmäßigen Kontakt zwischen den Kindern zu ermöglichen, fand – so das Ergebnis der nochmaligen Nachfrage bei der Kinder- und Jugendhilfe – bis Oktober 2020 kein einziges Treffen statt. Es wurde der kija versichert, dass ein erster Kontakt in Planung sei und auch weitere folgen sollen.

Die kija kritisierte neuerlich den fehlenden Kontakt auf Geschwisterebene und hebt noch einmal die aus pädagogischer Sicht herausragende Bedeutung von Geschwisterbeziehungen im sozialen Netzwerk von Kindern und Jugendlichen hervor. Die Kinder- und Jugendhilfe wird daher nochmals aufgefordert, zukünftig sicherzustellen, dass sich Geschwisterkinder regelmäßig sehen und austauschen können.

Suspendierung/Ausschluss aus der Klasse nicht gerechtfertigt

Bei Kindern oder Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen kann es dazu kommen, dass eine Vielzahl an verschiedenen Fachpersonen aus den unterschiedlichsten

Ausschluss aus der Klasse
nicht gerechtfertigt

Professionen – Medizin, Kinder- und Jugendhilfe, Integrationshilfe u.v.a.m. – befasst sind. Im gegenständlichen Fall wurde zwar eine gute Kooperation und Absprache versucht, die Dynamik des Einzelfalls und fehlende Bereitschaft sich auch an getroffene Vereinbarungen zu halten führte aber dazu, dass aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft dem Kind das Recht auf Bildung in nicht gerechtfertigter Art und Weise vorenthalten wurde. Diese Ansicht wurde nach einem längeren Prüfverfahren durch die Bildungsdirektion auch gegenüber der kija bestätigt und der Ausschluss aus der Klasse als nicht gerechtfertigt rückgemeldet. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hebt allerdings positiv hervor, dass der Einzelfall in Folge der eingebrachten Beschwerde für Klärungsgespräche mit der Schulleitung und dem Unterstützungssystem genutzt wurde um Wiederholungen zu vermeiden und entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Hohe Verwaltungsstrafen
für Jugendliche

Hohe Strafen wegen Covid-19-Maßnahmengesetz

Die Problematik der Strafhöhe in Zusammenhang mit Übertretungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes und die Reaktion der kija darauf ist in einem eigenen Beitrag in diesem Bericht nachzulesen. Auch wenn es letztendlich gelungen ist, in vielen Fällen eine Reduktion der Strafhöhen zu erreichen und auch Verfahren eingestellt wurden, ist doch beispielhaft anzuführen in welchem Ausmaß Jugendliche betroffen waren. Auch wenn es sich bei nachfolgendem Einzelfall um eine Ausnahme handelt, ist doch festzuhalten, dass ein einziger Jugendlicher in sehr kurzer Zeit insgesamt siebzehn Verwaltungsstrafen mit einer Gesamthöhe von Euro 4045,- erhielt. Dabei blieb von der Behörde der Umstand, dass der Jugendliche über einen längeren Zeitraum obdachlos war, mit dem Argument, dass er ja in einer Jugendwohngemeinschaft unterkommen könnte, unberücksichtigt. Letztendlich waren nur Vereinbarungen über einen Zahlungsaufschub sowie Ratenzahlungen möglich.

Korrektur des Geburtsdatums

Gar nicht so selten tritt der Fall ein, dass asylsuchende Familien oder auch Jugendliche bei der Flucht wichtige Dokumente verlieren bzw. bei Erstaufnahmestellen falsche Daten erfasst und eingetragen werden. Sowohl die Bildungsdirektion als auch eine Ärztin haben bei einem Kind festgestellt, dass zwischen dem tatsächlichen Geburtsdatum und der Eintragung im Dokument des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl mutmaßlich eine Differenz von ca. 1,5 Jahren liegt. Sollte das im Pass angegebene Geburtsdatum genommen werden, würde das Kind bereits schulpflichtig und ein zu frühes Einschulen wäre ein großer Nachteil gewesen. Aus Sicht der ausstellenden Behörde lag kein Verschulden vor und eine Änderung bzw. Korrektur des Geburtsdatums war deshalb nicht möglich.

Es erfolgte eine Anfrage der kija an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Inneres und Sicherheit, mit der Bitte um Überprüfung und Beurteilung, ob eine Änderung des Geburtsdatums möglich sei. Dieser E-Mail wurde ein Schreiben der Hausärztin der Familie beigelegt, in dem bescheinigt wurde, dass das Kind nicht zum eingetragenen Geburtsdatum, sondern erst eineinhalb Jahre später zur Welt gekommen sei und es daher noch nicht das Einschulungsalter erreicht habe. Auch eine mündliche Bestätigung der Kindesmutter bzw. der Eltern lag dazu vor.

Zudem wurde ein Schreiben der Bildungsdirektion übermittelt aus dem hervorging, dass eine zu frühe Einschulung für das Kind massive Nachteile bedeuten würde.

Neubeurkundung des
Geburtsdatums wurde
ermöglicht

Es erfolgte die Rückmeldung durch die Vorarlberger Landesregierung an die kija, dass mit dem örtlich zuständigen Standesamt ein Termin vereinbart werden könne, damit überprüft werde, ob eine Änderung des Geburtsdatums erfolgen kann und eine Neubeurkundung möglich ist. Es erfolgte die niederschriftliche Befragung durch das Standesamt. In dieser Befragung wurden

die Kindeseltern zum Sachverhalt befragt und auch auf die Strafbestimmungen hinsichtlich einer falschen Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 45 Abs. 2 AVG kann die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Anhand des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der vorgelegten Schreiben von der Hausärztin sowie der Bildungsdirektion konnte nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung eine Richtigstellung des Geburtsdatums erfolgen und somit eine Neubeurkundung durchgeführt werden – zumal auch die Kindeseltern auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage vor der Behörde hingewiesen wurden.

2.1 Statistische Übersicht

Nach Themen in Prozent

| | | |
|----|-----------------------------------|--|
| 24 | Rechtsfragen | |
| 20 | Kontaktrecht/Obsorge/Scheidung | |
| 12 | Schule/Kindergarten | |
| 10 | Strafsachen | |
| 9 | Maßnahmen KJH | |
| 5 | Mobbing | |
| 5 | Unterhalt | |
| 4 | Finanzielles | |
| 4 | Verselbstständigung | |
| 2 | Misshandlung/Vernachlässigung | |
| 2 | Gewalt unter Kindern/Jugendlichen | |
| 2 | Sexuelle Gewalt | |
| 1 | Sexualität | |

Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

| Alter in Prozent | gesamt | weiblich | männlich |
|--------------------|--------|----------|----------|
| 0 bis 6 Jahre | 13 | 11 | 16 |
| 7 bis 10 Jahre | 10 | 14 | 10 |
| 11 bis 14 Jahre | 21 | 19 | 28 |
| 15 bis 17 Jahre | 30 | 40 | 29 |
| 18 Jahre und älter | 9 | 8 | 9 |
| Alter unbekannt | 17 | 8 | 8 |
| | 100% | 100% | 100% |

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 48% Mädchen, 36% Buben und von 16% war das Geschlecht nicht bekannt (anonyme Anfragen).

3. Covid-19 und die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

3.1 Studienergebnisse

Es gab im letzten Jahr viele Studien, welche sich mit den psychischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen durch die Covid-19-Pandemie befassten. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wurden die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche erforscht und es war bereits im Jahr 2020 abzusehen, dass diese stark belastet wurden. Insbesondere die Schließung von Schulen und Sportanlagen hatte gravierende Auswirkungen.

Psychische Gesundheit massiv beeinträchtigt

Die Copsy-Studie der Universität Hamburg-Eppendorf untersuchte die Auswirkungen und Folgen der Covid-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Ravens-Sieberer wurde versucht Einflussfaktoren zu identifizieren, welche die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in dieser Krisensituation fördern um Empfehlungen und Strategien für Präventions- und Interventionsansätze ableiten zu können.

Über die Studie

Es fanden zwei Befragungen statt – die erste Befragungsrunden war Ende Mai bis Mitte Juni 2020 und die zweite Befragung von Mitte Dezember 2020 bis Mitte Januar 2021. Laut Universität Hamburg-Eppendorf haben mehr als 80% der befragten Kinder und Eltern bei den Befragungen teilgenommen.

In der bundesweiten Befragung wurden 1.000 Online-Fragebögen von 11- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen 1.500 und 1.600 von den Eltern von 7- bis 17-jährigen ausgewertet. Die Fragen konzentrierten sich auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen in Krisensituationen im Bereich Schule, Freunde und Familie im Hinblick auf psychische Belastungen, Medienkonsum, Ernährungsgewohnheiten, usw.

Ergebnis der ersten Befragung

70% der befragten Kinder und Jugendlichen fühlen sich durch die Corona-Krise seelisch belastet und das Risiko für psychische Auffälligkeiten hat sich fast verdoppelt.

Laut jedem vierten Kind kommt es in der Familie häufiger zu Streit und laut den Eltern sogar noch häufiger. Streitigkeiten eskalierten öfter und es wird zudem weniger auf die Gesundheit geachtet (Ernährung, Sport, etc.) dafür mehr Zeit am Handy, Laptop und Fernseher. Der Vergleich zu einer Langzeitstudie vor der Corona-Zeit untermauert die deutliche Verschlechterung des psychischen Wohlbefindens. Zudem besteht ein Zusammenhang zwischen den psychischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen und dem psychischen und finanziellen Druck der Eltern. Beengter Wohnraum bzw. fehlende Rückzugsräume, geringes Einkommen und fehlende Tagesstrukturen befördern Konflikte in der Familie natürlich.

Ergebnis der zweiten Befragung

Wer vor der Pandemie gut dastand, Strukturen erlernt hat und sich in seiner Familie wohl und gut aufgehoben fühlt, kommt auch gut durch die Pandemie. Es braucht aber verlässlichere Konzepte, um insbesondere Kinder aus Risikofamilien zu unterstützen und ihre seelische Gesundheit zu

Befunde verschlechtern sich zunehmend

stärken. Hier sind auch die Schulen gefragt, regelmäßig Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern zu halten und ihnen dadurch Wertschätzung und Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Sonst besteht die Gefahr, dass vor allem Kinder aus Risikofamilien ihre Motivation und Lernfreude verlieren. Aber auch insgesamt müssen die seelischen Belastungen und Bedürfnisse von Familien und Kindern während der Pandemie und während eines Lockdowns stärker berücksichtigt werden. Vier von fünf der Kinder und Jugendlichen fühlen sich durch die Corona-Pandemie belastet. Die Lebensqualität hat sich im Verlauf der Pandemie zudem weiter verschlechtert. Sieben von zehn Kindern geben in der zweiten Befragung eine geminderte Lebensqualität an.

Weniger Sport, mehr Zeit mit digitalen Medien

Wie schon während der ersten Befragung, leidet fast jedes dritte Kind auch zehn Monate nach Beginn der Pandemie noch unter psychischen Auffälligkeiten. Ängste und Sorgen haben bei den Kindern im Vergleich zum Sommer 2020 noch einmal deutlich zugenommen. Depressive Symptome sowie psychosomatische Beschwerden treten immer häufiger auf. Auch bei den Themen Sport und Ernährung gibt es massive Verschlechterungen. Auch das Gesundheitsverhalten der Kinder und Jugendlichen hat sich noch weiter verschlechtert. Zehnmal mehr Kinder machten vor der Pandemie Sport und seit der ersten Befragung sind es auch nur noch die Hälfte davon. Parallel dazu verbringen die Kinder noch mehr Zeit als im Frühsommer 2020 an Handy, Tablet und Spielekonsole, wobei sie die digitalen Medien jetzt häufiger auch für die Schule nutzen. Mehr Streit in der Familie, vermehrt schulische Probleme und zudem noch ein schlechtes Verhältnis zu den Freunden sind weitere Ergebnisse der zweiten Befragung. Erfreulicherweise zeigt sich auch, dass die Familien, die mit den getroffenen Maßnahmen gut umgehen können, über besseren Zusammenhalt berichten und dass sie viel Zeit miteinander verbringen. Manche Eltern haben sich auf die Doppelbelastung Home Schooling und Home Office gut eingestellt, aber viele kommen mittlerweile immer mehr an ihre Grenzen und die anhaltende Belastung zeigt sich durch Erschöpfung und depressive Symptome.

Weitere Informationen: www.uke.de/copsy

Lernen unter Covid-19-Bedingungen

Nicht nur in Deutschland wurden umfangreiche Studien erstellt, sondern die Universität Wien hat sich unter anderem seit Mitte März ebenfalls mit dem Thema Covid-19 beschäftigt. Das Forschungsteam der Fakultät für Psychologie der Universität Wien legte den Fokus auf die geschlossenen Schulen und wie sich der Alltag von Schülerinnen und Schülern in dieser Zeit verändert hat, wie sie mit der derzeitigen Situation und dem Home-Learning zurechtkommen, welche Herausforderungen damit verbunden sind, aber auch, ob sich dadurch neue Lernwege auftun.

Ergebnis der vierten Befragung vom 23. November bis zum 6. Dezember 2020

Die vierte Erhebung startete am 23. November – die OberstufenschülerInnen waren schon seit dem 03. November im Distance Learning und bei den PflichtschülerInnen wurden am 17. November die Maßnahmen verschärft. Somit befanden sich alle SchülerInnen zum Zeitpunkt der Befragung im Distance Learning.

Herausforderung Distance Learning

Fast doppelt so viele OberstufenschülerInnen wie PflichtschülerInnen gaben eine Verschlechterung ihrer Lernfreude an. Als Gründe nannten sie häufig gestiegenen Leistungsdruck, Belastung durch zu viele Stunden vor dem PC und die Ungewissheit, wann sie wieder in die Schule zurückkehren dürfen. Sie berichteten häufiger von einem schlechteren Wohlbefinden als im ersten Lockdown, jedoch die schulischen Aufgaben gelangen den SchülerInnen insgesamt gleich gut oder sogar besser.

Die Mehrheit der Befragten hält sich an die Covid-19-Maßnahmen und findet diese auch wichtig. Natürlich war die Akzeptanz umso höher umso mehr der Freundeskreis auch dahinter stand.

Sie machten sich am meisten Sorgen den schulischen Anforderungen nicht zu entsprechen und hatten dadurch Angst in eine Überforderung zu rutschen.

Über die Hälfte fühlten sich sehr gut oder gut von den Lehrpersonen unterstützt, 35,6% mittelmäßig und 12,3% fühlten sich schlecht und sogar sehr schlecht unterstützt. Besonders gut fühlten sich die MittelschülerInnen unterstützt. Durchschnitt standen die SchülerInnen täglich 4 Stunden in direktem Kontakt mit ihren Lehrpersonen. Die Kommunikation wurde auch bedeutend besser und einfacher, da nicht mehr viele verschiedene Plattformen zur Kommunikation verwendet wurden, sondern im Durchschnitt waren es nur noch zwei Kommunikationsplattformen.

Schulschließungen
erzeugen Druck

Aufgrund der vielen Stunden vor dem Computer, des steigenden Druckes und der Ungewissheit wann man überhaupt wieder in die Schule darf, sinkt die Motivation und die Lernfreude enorm. Die Energie für die Erledigung der Schulaufgaben wird immer kleiner und die Belastung immer größer. Immerhin fühlen sich derzeit 44% der SchülerInnen noch gut oder sehr gut, 22,9% geht es mittelmäßig gut und ganze 23,1% fühlen sich schlecht bis sehr schlecht. Je jünger die Befragten waren umso besser ging es ihnen, je älter umso schlechter. Ihr Wohlbefinden hing insbesondere am subjektiven Lernerfolg, wie groß der Gestaltungsspielraum beim Lernen war und ob sie gute Kontakte zu wichtigen Personen hatten – durch diese Faktoren war eine Verbesserung des Wohlbefindens möglich. Bei Betrachtung der Antworten von Pflichtschüler*innen versus OberstufenschülerInnen zeigt sich, dass OberstufenschülerInnen in all diesen Bereichen deutlich häufiger Verschlechterungen angaben als PflichtschülerInnen. Genau so die Sorge und Ängste den schulischen Anforderungen nicht zu entsprechen und überfordert zu sein, ist bei den OberstufenschülerInnen viel mehr verbreitet als bei den PflichtschülerInnen.

Bei allen Studien kann man sehen, dass die Kinder und Jugendliche unter starkem Druck stehen. Bei vielen leidet die Lebensqualität durch Ängste und Sorgen, welche sowohl die Motivation aber auch die Konzentration beeinträchtigen. Es gibt natürlich viele Kinder und Jugendliche, welche die Lockdowns gut verarbeiten: Wenn die Eltern ihre Kinder bei schulischen Problemen unterstützen können, wer Strukturen erlernt hat und sich in seiner Familie wohl und gut aufgehoben fühlt, der wird auch gut durch die Pandemie kommen. Kinder aus Risikofamilien brauchen Unterstützung um ihre seelische Gesundheit zu stärken, damit sie unbeschadet durch diese Pandemie kommen.

3.2 Situationsbericht Covid-19 – Hilfe und Unterstützung in der Krise

Neben vielen anderen Institutionen hat auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft regelmäßig an die Landesregierung bzw. den Krisenstab relevante Themen- und Fragestellungen übermittelt. Neben den einzelfall- und themenbezogenen Kontakten mit Verwaltung und Politik wurden auf einer zusätzlichen Ebene Vorschläge übermittelt.

Beispielhaft seien hier Anliegen und Anregungen wie folgt aufgelistet:

Regelmäßige Rück-
meldungen an die
Landesregierung

Forderung einer Reduktion von Strafhöhen bei Verstößen von Jugendlichen wegen Übertretungen des Covid-19-Maßnahmengesetz. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde Grund der Entscheidung des VfGH und der noch unklaren Folgen seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft angeregt mit laufenden Verfahren innezuhalten und mit der Bundesregierung zu klären wie mit bereits abgeschlossenen Verfahren umzugehen ist.

Lobbying für ein Zustandekommen von Regelungen für die Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Arbeit der verbandlichen Jugendarbeit, insbesondere Abhaltung von Ferienlagern. Letztendlich dauerte die Klärung der Regelung für Ferien-/Sommerlager zu lange, was zu einer Reihe von Absagen führte und somit auch die Kinderbetreuung im Sommer erschwert hat.

Mehrfach kritisiert und als überschießend eingestuft wurde der Umstand, dass verschiedene Fachpersonen nicht mehr in die Kindergärten gehen durften (Details siehe Schreiben Zahl: Ila-370.00-2/2019-6-286). Schulscreenings und MIKA-D Testungen wurden nicht in den Kindergärten durchgeführt, die Testungen fanden in – für die Kinder unbekannter Umgebung – und teilweise ohne Begleitung der Eltern statt. Es wurde ersucht diese Hygieneempfehlung für Kindergärten zu evaluieren.

Vor dem Hintergrund vieler Anfragen zu schulbezogenen Themenstellungen bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde hinterfragt, ob Kurzarbeit für die Schulsozialarbeit eine sinnvolle Maßnahme ist.

Als widersprüchlich und unklar wurde von Eltern zu Schulbeginn im Herbst die Vorgangsweise bei Auftreten eines Covid-19-Falls an Schulen erlebt. Es wurde nie klar kommuniziert, was das für Auswirkungen für den Rest der Familien (zB dürfen Geschwister in die Schule, die Eltern zur Arbeit, müssen diese den Arbeitgeber über die erfolgte Testung beim Kind informieren, sind private Treffen möglich, etc.) hat. Für konkrete Fragen fehlte es an einem direkten Ansprechpartner. Es war schwer, jemanden vom Infektionsteam zu erreichen, geschweige denn eine verbindliche Antwort zu erhalten.

Grenzüberschreitendes
Kontaktrecht lange nicht
möglich

Die Vorarlberger Landesregierung wurde ersucht bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass die Wahrnehmung grenzüberschreitender familiärer Kontakte in jedem Fall ohne Einschränkungen möglich ist. Dies war im Frühjahr über Wochen nicht möglich, im Herbst nur für Familien und Kinder, wenn zumindest ein monatlicher Kontakt bestanden hatte.

Die Maskenpflicht an Schulen bewegte sehr viele Eltern. Die durchgehende Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bildet aus kinderrechtlicher Sicht nicht das gelindeste Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu minimieren. Eine Reduktion des Ansteckungsrisikos könnte durch einen Sitzplan mit fix zugeteilten Sitzplätzen erfolgen, welcher in allen Unterrichtsfächern soweit als möglich eingehalten wird. Es wurde ersucht die Bundesregierung auf die aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft widersprüchlichen Rechtsgrundlagen hinzuweisen. Ebenso war aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht nachvollziehbar, weshalb Schülerinnen und Schüler als einziger Gruppe keine Alternativen wie Mindestabstand, Trennwände oder sonstige für berufstätige Erwachsene vorgesehene Ausnahmen angeboten werden.

3.3 Positionspapiere und Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

- Schulen in Zeiten des Coronavirus, StN vom 30.03.2020
- Schutzschirm für Kinder und Jugendliche auch in Zeiten der Corona-Krise, StN vom 31.03.2020
- SchülerInnen im Zusammenhang mit dem Coronavirus positiv motivieren und emotional begleiten, StN vom 03.04.2020
- Schulschließungen, StN vom 02.11.2020
- Chance auf Bildung, StN vom 10.11.2020
- Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Kinder und deren Rechte, PP vom 19.05.2020
- Covid-19-Lockerungen, StN vom 04.12.2020

Kinderrechtliche
Forderungen regelmäßig
eingebracht

Schulen in Zeiten des Coronavirus, StN vom 30.03.2020

Die Kijas befürworteten in ihrer Stellungnahme die von der Bundesregierung gesetzten Schutzmaßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus, erinnerten aber gleichzeitig daran, auch in dieser Krisensituation auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die Einhaltung der Kinderrechte zu achten.

Durch die Einstellung des regulären Schulbetriebs gerieten Familien die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern betreffend in Notlagen. Die schulischen Betreuungsangebote konnten den Bedarf nicht ausreichend abdecken. Die Kijas forderten daher zeitlich flexible Betreuungsplätze für alle Familien, die in systemerhaltenden Berufen tätig sind bzw. das Entgegenkommen der Dienstgeber hinsichtlich der Dienstplangestaltung.

Anregungen zur
Gestaltung des
Distance Learning

Von den Schulen erwarteten sich die Kijas strukturierte Vorgaben und – zumindest schulintern – eine einheitliche und übersichtliche Vorgangsweise bei Übermittlung der Arbeitsaufträge. Dabei sei bei der Zurverfügungstellung von Online-Materialien zu bedenken, dass die hierfür notwendige Infrastruktur in den privaten Haushalten nicht als gegeben angesehen werden könne. Empfohlen wurde auch eine Abstimmung im Lehrkörper über Umfang und Zeitraum der zu erfüllenden Aufgabenstellungen, um Stoß- und Leerzeiten zu vermeiden, wobei der Fokus auf die Vertiefung des Stoffes und nicht auf neue Lerninhalte gelegt werden sollte.

Weiters forderten die Kijas die Schaffung einheitlicher Vorgaben hinsichtlich der Nachholung von Schularbeiten, um zu verhindern, dass die Überprüfungen zeitlich geballt erfolgen. Die Verschiebung der Zentralmatura wurde begrüßt, allerdings regten die Kijas an, diesem außergewöhnlichen Schuljahr durch „verordnete Großzügigkeit“ zB durch Anpassung der Lehrpläne bzw. Beurteilungen Rechnung zu tragen.

Die Nachholung des Schulstoffes während der Sommerferien lehnten die Kijas klar ab. Ihnen erschien die Erholungsphase auf Grund des erhöhten Stresses und des Mehraufwandes durch Selbstorganisation, sowie auf Grund von weniger Unterstützung durch Lehrpersonen, familiärer Belastungen, etc während der Schulschließung als besonders wichtig. Darüber hinaus wurde für die Sommerferien ein adäquates Betreuungsangebot gefordert.

Schutzschirm für Kinder und Jugendliche auch in Zeiten der Corona-Krise, StN vom 31.03.2020

Kinderschutz in der Krise
als Herausforderung

Um Kinderrechtsverletzungen vorzubeugen, wurden von den Kijas Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise vorgeschlagen:

- Gesamtbetrachtung der Auswirkungen aller Einschränkungen und Maßnahmen, die die Anliegen und Rechte junger Menschen fokussieren
- Verstärkung des Kinderschutzes aufgrund des erhöhten Risikos familiärer Gewalt durch Aufrechterhaltung und Ausbau von zB Präventionsangeboten, Beratungsmöglichkeiten und Krisendiensten für Akutfälle
- ausreichende Personalreserven für die Betreuung fremduntergebrachter Kinder
- Begleitung und Unterstützung besonders belasteter Alleinerzieher
- eigene Familienunterkünfte für geflüchtete Familien, um Konflikte zwischen den Familien in den oftmals beengten Einrichtungen vorzubeugen
- Aussetzung der Abschiebungen von Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zum weltweiten Ende der Covid-19-Krise
- Ausräumung von Ungleichheiten hinsichtlich der Voraussetzungen für das Homeschooling durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sowie Anpassung schulischer Lernformen

- Erstreichung von aufgrund ihrer sozioökonomischen Vulnerabilität besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Kindergarten- und Schulbetriebs
- Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die 1. Schulstufe, auch wenn keine Schulreifefeststellung stattfinden kann; Aussetzung der Leistungsbenotungen an Schulen für die Zeit der Corona-Krise im Schuljahr 2019/2020; Gewährleistung des Aufstiegs in die nächste Schulstufe bei entsprechender Beurteilung im Halbjahr, anderenfalls Sicherstellung einer Verbesserungsmöglichkeit; Ermöglichung einer Aufnahmeprüfung bei Schulwechsel; Aussetzung der Zentralmatura und Ersetzung der Maturaprüfung durch Beurteilung bisher erbrachter Leistungen, mit der Option auf Prüfung zur Verbesserung
- sozialarbeiterische Unterstützung für die Exekutive
- Aussetzung der Untersuchungshaft für Jugendliche und junge Erwachsene
- Einräumung höchster Priorität der medizinischen Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Lösung zur Förderung regelmäßiger Bewegung und Sport nach Schließung von Parkanlagen und Kinderspielplätzen
- Kooperationen mit Hotelleriebetrieben oder ähnlichen Angeboten zur Vermeidung von prekären Wohnverhältnissen (und dadurch zur Minimierung der Ansteckungsgefahr) bei Wohnungslosigkeit
- Bereitstellung von Sondermitteln (zB Eingliederung in Krankenversicherungsstrukturen) für von Armut betroffene Familien

Schüler im Zusammenhang mit dem Coronavirus positiv motivieren und emotional begleiten, StN vom 03.04.2020

Um kein Kind zurückzulassen und den Fokus noch stärker auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu richten, erging seitens der Kijas der Appell an Schulen und Bildungsverantwortliche, von der Vermittlung neuer Inhalte abzusehen und die Lust am Lernen, die positive Motivation sowie die emotionale und inhaltliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum des Bildungsauftrags zu stellen.

Schulschließungen, StN vom 02.11.2020

Die Kijas Österreich bemängelten die erneute Schulschließung und verlangten von der Regierung mehr Differenzierung und Abwägung aller betroffenen Interessen. Schulen sollen nur dann geschlossen werden, wenn die Schließung wissenschaftlich begründbar ist und es die Pandemiesituation zwingend erfordert.

Chance auf Bildung, StN vom 10.11.2020

Obschon die Kijas die aktuellen Infektionszahlen ernst nahmen und auch die Notwendigkeit weiterer Schritte zur Eindämmung der Verbreitung des Virus sahen, erachteten sie die für Kinder und Jugendliche bedeutsame Lebenswelt Schule als unangemessen betroffen. Aus ihrer Sicht ließen sich die Anordnungen nicht zur Gänze mit dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf Bildung in Einklang bringen und die Kijas warfen daher die Frage auf, ob die Maßnahmen mit dem Kindeswohl vereinbar waren bzw ob diese Maßnahmen das gelindeste Mittel darstellten.

So gaben sie in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass wochenlanger Fernunterricht auch wochenlanger Verlust wichtiger Sozialkontakte und erhebliche Einschränkung der Bildungsmöglichkeiten nach sich ziehe. Lehrinhalte können nicht in vergleichbarer Qualität vermittelt werden, weshalb den Kijas eine Anpassung der Leistungsanforderungen dringend geboten erschien. Fehlende Eingewöhnung nach einem Schulwechsel bzw Eintritt in die neue Schulstufe, Leistungsstress aufgrund unkoordinierter Leistungsbeurteilungen und Schularbeiten, Überforderung durch Fernunterricht, Fehlen der erforderlichen technischen Ausrüstung und soziale Isolation

sind weitere Gründe, weshalb die kijas die Abhaltung eines Präsenzunterrichtes in Kleingruppen befürworteten. In diesem Zusammenhang sei auch ein zeitlich gestaffelter Unterrichtsbeginn in Erwägung zu ziehen, um eine bessere Verteilung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Kinder und deren Rechte, PP vom 19.05.2020

Belastungen für
junge Menschen bereits
früh absehbar

Zu Beginn des zweiten Lockdowns und mit der damit verbundenen neuerlichen Schulschließung wiesen die kijas in ihrer kritischen Befundaufnahme wiederholt auf die Ergebnisse zahlreicher Studien und ihre Erfahrungen hin, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am stärksten unter den Folgen der Krise zu leiden haben und die Maßnahmen den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen diametral entgegenstehen. Bereits jetzt gebe es sichtbare Folgen dieser Krise auf die psychische Gesundheit und die Entwicklung der Kinder.

Die kijas empfahlen daher:

Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

- Einbindung von Kinderschutz- und Kinderrechtsexperten bei allen Entscheidungen
- ausreichende budgetäre Mittel für abfedernde und kompensatorische Maßnahmen, rasch und unbürokratisch

Recht auf Bildung

- keine flächendeckende Verschiebung von Schulen als Bildungs- in Richtung Betreuungseinrichtungen
- Ausschöpfung anderer Möglichkeiten wie Halbierung von Klassen und einer Mischform von Präsenz- und Fernunterricht
- kostenlose technische Ausstattung für alle Lehrkräfte und Schüler samt einheitlicher Software
- Präsenzunterricht für Matura- und Abschlussklassen
- jedem Kind einen gesicherten Sitzplatz im Linienverkehr zur Vermeidung von überfüllten Schulbussen
- Aufwertung der Kinderbetreuungseinrichtungen als erste Bildungseinrichtungen durch verbesserte pädagogische und strukturelle Rahmenbedingungen, ua durch kleinere Gruppen und höhere Betreuungsschlüssel

Recht auf Schutz vor Gewalt

- Offenhaltung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen auch im Sinne des Kinderschutzes
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch Vermeidung von Übertragungen anderer Aufgaben (Contact Tracing)
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zum Gewaltverbot in der Erziehung (auch entsprechend den Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses)

Recht auf psychische Gesundheit

- Ausbau und Finanzierung therapeutischer Stress- und Krisenbewältigungsgruppen (auch ohne Diagnose)
- therapeutische EMDR-Akutinterventionsteams in Schulklassen oder Kindergartengruppen bei (drohenden) Schließungen, Quarantänemaßnahmen, etc
- keine Einschränkung von Unterstützungsleistungen wie Logo- oder Ergotherapie durch Zugangsbeschränkungen
- Ausbau mobiler (Krisen-)Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien

Covid-19-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

- einheitlich abgestimmtes Vorgehen der Gesundheitsbehörden
- eigene „Hotline“ bzw Fachpersonal für Gesundheitsmaßnahmen und -fragen, von denen Kinder betroffen sind
- Überdenken der Quarantänemaßnahmen für Kleinkinder
- altersgerechte Information (zB Bescheidbeilage in einfacher Sprache, animierter Kurzfilm zu Testungen, etc)

Auch weitere Rechte wie etwa das Recht auf Spiel, das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen sowie das Recht auf angemessenen Lebensstandard werden durch die Corona-Krise in Mitleidenschaft gezogen und es bestehe daher dringender Handlungsbedarf.

Covid-19-Lockerungen, StN vom 04.12.2020

Schule

Die kijas begrüßten die Lockerungen, insbesondere die für einen Großteil der Schüler wieder aufgenommenen Präsenzunterricht sowie die Staffelung des Unterrichtsbeginns oder die Nutzung räumlicher Alternativen als begleitende Maßnahmen.

Als unzumutbar empfanden die kijas allerdings die ausnahmslose Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für SchülerInnen der Sekundarstufe I und empfahlen daher gelindere Mittel wie zB die fixe Zuteilung von Sitzplätzen oder Ausnahmeregelungen für Pausen im Freien. Die vorübergehende Beibehaltung des Fernunterrichts für die Sekundarstufe II war für die kijas zwar nachvollziehbar, sie plädierten jedoch in ihrer Stellungnahme für eine möglichst zeitnahe Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und die Schaffung einer zeitlichen Perspektive, um die gegenwärtige Entwicklung in dieser Altersgruppe (steigender Suchtmittelkonsum, steigende Abhängigkeit von Computerspielen und digitalen Medien) entgegenzuwirken. Hinsichtlich der Leistungsfeststellungen forderten sie eine gute Koordinierung der Prüfungstermine, um Stoßzeiten zu vermeiden.

Darüberhinaus wurde angeregt, auch die Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Kreis der außerschulischen Personen und Einrichtungen, die weiterhin ihre Unterstützung und Betreuung an Schulen anbieten dürfen, aufzunehmen.

Bewegung und Sport

Es wurde angeregt, bei der Gestaltung des Sportunterrichts im Freien auf die Witterungsverhältnisse, die erforderlichen Umkleidemöglichkeiten und das individuelle Wärmebedürfnis zu achten.

Treffen im Privatbereich

Neben den zulässigen Treffen von Personen zweier Haushalte wurde dafür appelliert, auch Treffen von Peer-Groups, die für die persönliche Entwicklung und für die psychische Gesundheit junger Menschen von enormer Bedeutung sind, zu erlauben, um so auch die fehlenden Kontakte in der Schule zu kompensieren.

Reisebeschränkungen

Einschränkungen für Grenzübertritte und Einreisen haben massive Auswirkungen auf die Wahrnehmung familiärer Kontakte, weshalb Ausnahmen für Familien vorgeschlagen wurden:

- Besuch von Eltern zu Kindern aufgrund von Sorgerechtsverpflichtungen oder gesetzlicher Besuchsrechte
- Besuche von älteren Familienangehörigen, die seit längerem ohne notwendige Betreuung sind und diese nicht anders sichergestellt werden kann
- Besuche von Familienangehörigen bei schwerer Krankheit oder Todesfall

Kontakte auch für junge
Menschen zentral

Kontrollen und Strafen

Hinsichtlich der angekündigten verschärften Kontrollen im öffentlichen Raum betonten die Kijas nachdrücklich, dass für Kinder und Jugendliche im Falle von Regelverstößen vorrangig Verwarungen ausgesprochen und Geldstrafen gänzlich vermieden werden sollten. Verwiesen wurde auf alternative Sanktionsformen wie Thematisierung des Fehlverhaltens, soziale Leistungen, etc.

Hinweis: Sämtliche Positionen können in voller Länge auf der Website der Kija nachgelesen werden.

3.4 Kontaktrecht

Die Wahrnehmung des Kontaktrechts von Kindern und Jugendlichen zu beiden Elternteilen beschäftigte im abgelaufenen Jahr viele Familien. Ein zentrales Grund- und Kinderrecht war betroffen und es war unklar, ob für jedes Kind der Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen auch einlösbar ist. Betroffen waren von den Einschränkungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 nicht nur getrenntlebende oder geschiedene Eltern und deren Kinder, sondern auch Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen. Mit besonderen Hürden, die sich über einen längeren Zeitraum als nicht überwindbar herausstellten, sahen sich auch Eltern und deren Kinder konfrontiert, die ein grenzüberschreitendes Kontaktrecht wahrnehmen wollten.

Auch wenn die Verordnung bestehende Kontaktrechte von Kindern und deren Eltern grundsätzlich nicht abzuändern vermochte, so stand doch die Frage im Raum, ob deren Ausübung das Betreten öffentlichen Raums rechtfertigt. Dies wurde vom zuständigen Bundesministerium grundsätzlich bejaht und Kinder insofern als „unterstützungsbedürftig“ im Sinne der Verordnung gesehen, als sie ein natürliches Bedürfnis und auch Recht auf Kontakt zu ihren Eltern haben.

Getrenntlebende Eltern in Österreich

Innerhalb sehr kurzer Zeit erfolgte daher zur Frage der Wahrnehmung des Kontaktrechts innerhalb des Bundeslandes eine eindeutige Klarstellung durch das Bundesministerium für Justiz, die u.a. auch auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht wurde: „Kontakte zwischen Kindern und ihren Eltern sind nicht eingeschränkt, bestehende Kontaktrechtsregelungen sind unverändert gültig und verbindlich. Eltern können auch – wie bisher – einvernehmlich andere Besuchsregelungen treffen (im Streitfall müsste das zuständige Pflęgschaftsgericht entscheiden).“ Sowohl vom Ministerium als auch in Beratungsgesprächen bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, dass im konkreten Einzelfall einzuschätzen und zu berücksichtigen ist, ob gefährdete Personen im Sinne der Covid-19-Bestimmungen betroffen sind. Im Einvernehmen kam es auch zu vorübergehenden Änderungen der bisherigen Form der Kontakte, indem diese entweder im Freien, mit Abstand, via Telefonat oder anhand verschiedener Videoformaten wahrgenommen wurden.

Recht auf Kontakt
zu beiden Eltern nicht
eingeschränkt

Grenzüberschreitendes Kontaktrecht

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Wahrnehmung eines grenzüberschreitenden Kontaktrechts. Es war über Wochen nicht nur unklar, welche konkrete Regelungen aktuell sind, sondern auch wie diese durch die Kontrollorgane interpretiert werden. In teilweise kurzen Abständen kam es dazu, dass Ausnahmen definiert oder wieder abgeändert wurden. Dies führte in der Zeit der Grenzschließung begleitet von strikten Kontrollen dazu, dass ein grenzüberschreitendes Kontaktrecht nach Deutschland, in die Schweiz und nach Liechtenstein über Wochen nicht möglich war. Auch für die Kinder- und Jugendanwaltschaft war es trotz intensiver Recherche bei

Bundesstellen in der Schweiz und Deutschland nicht zu erheben, welche Bestimmungen gültig sind und wie diese vollzogen werden. Durch intensive Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit – auch durch die betroffenen Familien – wurden entsprechende Ausnahmebestimmungen erreicht. Diese sind auch in den aktuell gültigen Regelungen normiert, allerdings wurde zuletzt einschränkend festgehalten, dass nur Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens monatlich) zu familiären Zwecken einreisen oder wiedereinreisen von einer sonstigen Quarantäneverpflichtung ausgenommen sind. Eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit mindestens einmal monatlich stattfindender Kontakte erfolgte nicht. Gerade über die Weihnachtszeit wurden damit Kontakte, welche seltener als einmal monatlich stattfinden, erschwert oder verhindert.

Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in Grundrechte von jungen Menschen nicht immer gegeben

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde durch die getroffenen Regelungen in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen eingegriffen. Die Tauglichkeit der getroffenen Maßnahmen (bspw. Nachweis und Kontrolle, dass Kontakte monatlich stattfinden), die Notwendigkeit dieser Maßnahmen und auch eine Abwägung, inwieweit diese verhältnismäßig sind, wurde verabsäumt.

Wahrnehmung des Kontaktrechts für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen

Es ist unbestritten, dass das erwähnte Grund- und Kinderrecht auch für junge Menschen in sozialpädagogischen Einrichtungen gilt. Erschwert wurde die Wahrnehmung dieses Rechts durch den Umstand, dass eine mögliche Infektion bzw. das Hineintragen des Virus in eine Einrichtung mit gravierenderen Folgen als im privaten Bereich verbunden wären. Es war daher nicht nur die allgemeine Infektionsgefahr zwischen dem jeweiligen Kind und dessen Eltern, sondern auch die Fürsorgepflicht des Trägers gegenüber den anderen Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber dem Personal in der Einrichtung zu berücksichtigen. Dennoch konnte die Lösung nicht darin liegen, die Ausübung der Kontaktrechte gänzlich zu unterbinden. Bei der Abwägung von notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber dem Recht auf Kontakt zu den Eltern musste daher ein strengerer Maßstab angelegt werden, um Quarantänemaßnahmen für andere Bewohner und Fachpersonen zu vermeiden.

Flexible Lösungen für sozialpädagogische Einrichtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass seitens der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe keine grundsätzlichen und allgemeinen Regelungen als Vorgabe für alle Einrichtungen erfolgten. Es wurde den Einrichtungen ermöglicht, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Lösungen (z.B. vorübergehende digitale Kontakte, Treffen in abgeschirmten Räumlichkeiten der Einrichtung, das Tragen von Masken während der Treffen, etc.), zu erarbeiten. Insbesondere wurde auf die Beteiligung von jungen Menschen hingewiesen. In einer absoluten Krisen- und Ausnahmesituation kam es auch zur – oft nur befristeten – Rückführung von Kindern und Jugendlichen in deren Familien. In diesen Fällen erfolgte eine engmaschige Unterstützung und Begleitung der Familien.

3.5 Strafen Covid-19

Während des 1. Lockdowns im Frühjahr 2020 erreichten die kija zahlreiche Bitten von Jugendlichen, sie hinsichtlich der gegen sie – meist mehrfach ausgestellten – Strafverfügungen zu unterstützen. Vorwiegend wurde ihnen vorgeworfen, trotz Verbots nach dem Covid-19-Maßnahmegesetz öffentliche Plätze betreten sowie dabei den erforderlichen Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten zu haben. Die Höhe der Strafen belief sich regelmäßig auf Euro 360,- bis Euro 500,-.

Obschon sich die kija der Bedeutung der durch die Maßnahmen zu schützenden Güter bewusst war, erschien ihr die Häufigkeit, mit der Jugendliche belangt wurden, und die Höhe der Strafen als nicht verhältnismäßig.

Laut Statistik sind im 1. Lockdown nicht mehr Jugendliche als Erwachsene nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz bestraft worden. Die kija gibt in diesem Zusammenhang jedoch zu bedenken, dass in Vorarlberg weit weniger Jugendliche als Erwachsene leben und die Zahlen daher differenzierter zu betrachten sind.

Zwischenzeitlich gibt es zahlreiche Fachmeinungen, wonach Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von der Pandemie am härtesten getroffen wurden. Die gesetzten Maßnahmen standen und stehen immer noch den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen von jungen Menschen diametral entgegen. So beginnt für Jugendliche in der Pubertät die Ablöse vom Elternhaus und die Bedeutung der Peer-Group nimmt zu. Auch ist die Pubertät eine aus entwicklungspsychologischer Sicht wichtige Zeit, um mit Liebe und Sexualität zu experimentieren. Doch Kontaktverbote und Einschränkungen machen dies sehr schwierig – während des Lockdowns sogar unmöglich und sind mit Strafe bedroht.

Jugendliche über-
durchschnittlich oft
bestraft

Da die von den Strafverfügungen betroffenen Jugendlichen meist über gar kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, stellten die Strafhöhen auch eine exorbitante finanzielle Belastung für die Jugendlichen dar, die sie über Jahre begleitet und sie in ihrem Fortkommen behindert. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass überhaupt ein Verwaltungsstrafverfahren gegen sie geführt wird.

Die kija als Interessenvertretung für junge Menschen sah sich daher in ihrer Pflicht, die Jugendlichen bei der Erhebung von Rechtsmitteln in den Verwaltungsstrafverfahren zu unterstützen. Es konnten einige wenige Einstellungen, häufiger aber Reduzierungen der Strafhöhen erzielt werden, wobei die Strafmilderungen weiterhin nicht im Verhältnis zur finanziellen Situation der Jugendlichen standen.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Juli 2020, in der die Corona-Betretungsverbote weitgehend als gesetzeswidrig erachtet wurden, führte dazu, dass die zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Verfahren eingestellt wurden. Wie mit den bereits rechtskräftigen Entscheidungen umgegangen wird, war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht in Erfahrung zu bringen.

Weder im 2. noch im 3. Lockdown traten Jugendliche mit derselben Thematik an die kija heran. Dies lässt den Schluss zu, dass die Exekutive verstärkt von der zwischenzeitlich bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gelindere Mittel anzuwenden, um etwaige Gefährdungssituationen aufzulösen. Dies wird von der kija ausdrücklich gewürdigt und ergeht der dringliche Appell, auch weiterhin an dieser Vorgehensweise festzuhalten.

4. Inhaltliche Schwerpunkte – Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

4.1 Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse

Die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche ihre Gemeinde mitzugestalten wurden in Kooperation des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung und der Kinder- und Jugendanwaltschaft erforscht. Das Ergebnis macht den Status Quo und Potenziale für die Verwirklichung von Mitspracherechten für junge Menschen sichtbar.

Beteiligung als Recht

Mitsprache ist ein Kinderrecht und Teil der UN-Kinderrechtskonvention, welche in Österreich 1992 in Kraft gesetzt wurde. Das Land Vorarlberg bekennt sich in Artikel 8 der Landesverfassung zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sichert jungen Menschen das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu. Die Novelle des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes im Jahr 2017 stärkt die Mitspracherechte von jungen Menschen in Vorarlberg. Insbesondere wurde normiert, dass Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten des Landes und der Gemeinden, die sie besonders betreffen angehört werden und dass sie mitreden können.

Beteiligungsmöglichkeiten auf dem Prüfstand

Inwieweit nunmehr diese gesetzlichen Grundlagen auch umgesetzt werden und wie Kinder und Jugendliche ihre Mitspracherechte tatsächlich wahrnehmen können, war Gegenstand der Untersuchung mit folgenden Fragestellungen:

- Inwiefern können junge Menschen ihre Mitspracherechte verwirklichen?
- Welche Mitsprachemöglichkeiten bestehen in Vorarlbergs Gemeinden?
- Welche Unterstützungsangebote sind hilfreich?

Anhand dieser Leitfragen wurden alle 96 Gemeinden per Online-Fragebogen zur Teilnahme an der Befragung eingeladen (Rücklaufquote 87,5%).

Wichtigste Ergebnisse

Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte sind weit verbreitet. Die Einbindung in die Gestaltung von Spiel- und Jugendplätzen ist zum Standard geworden. Dauerhafte Beteiligungsformen finden wenig Anwendung. Der „Partizipationsindex“ zeigt, dass im überwiegenden Teil der Gemeinden Jugendbeteiligung ermöglicht wird. Kinder haben weniger Möglichkeiten mitzuwirken. Jugendliche können sich in ländlichen und städtischen Gebieten einbringen. Für Kinder in ländlichen Regionen trifft dies weniger zu.

Kooperation ist ein zentraler Faktor. Regios, Volksschulen und Kindergärten sind aktive Partnerorganisationen zur Beteiligung von Kindern in ländlichen Gemeinden und können als solche gestärkt werden. Im Jugendbereich sind starke Kooperationsachsen zwischen Gemeinden, der Offenen Jugendarbeit, der Jugend-Info und den Vereinen zu erkennen.

Begleitung ist notwendig und kostenintensiv

Kinder- und Jugendbeteiligung ist arbeits- und kostenintensiv. Gemeinden können Landesförderungen für externe Begleitung erhalten. Personalaufwände sind durch die Gemeinden zu tragen.

Für viele kleinere Gemeinden ist dies eine Herausforderung. Eine Ausweitung der Unterstützungsangebote in dieser Hinsicht wird gewünscht. Zudem werden mehrjährige Fördervereinbarungen angeregt.

Hohe Beteiligungsaktivität und Potenziale

In Summe ist eine hohe Beteiligungsaktivität in Vorarlberg erkennbar. Sowohl in der Kinderbeteiligung (ländliche Gemeinden) als auch in der Jugendbeteiligung (dauerhafte Beteiligungsmöglichkeiten) bestehen wesentliche Potenziale. In beiden Altersklassen stellen aktive Gemeinden und Regionen beispielgebende Beteiligungsangebote bereit, welche als Impuls für andere Kommunen hilfreich sein können.

Unterstützungsangebote des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung nutzen

Die Fachstelle für freiwilliges Engagement und Beteiligung bietet Information und Erstberatung, vermittelt Beteiligungsfachleute, welche Basiswissen und Beratung vor Ort anbieten, und fördert verschiedene Maßnahmen wie Coaching zur Entwicklung von Beteiligungsstrategien, Prozessbegleitung, Jugendforen/Jugendgremien usw.

Erkenntnisse und konkrete Handlungsempfehlungen

Die Ausgangslage mit hoher Kinder- und Jugendbeteiligungsaktivität in Vorarlberger Gemeinden ist grundsätzlich positiv, aber zweifellos noch weiter ausbaufähig.

Kinderbeteiligung könnte noch deutlich stärker etabliert werden, insbesondere im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum; hier könnte die Unterstützung durch das Land verstärkt werden.

Es gibt kaum dauerhafte Beteiligungsformen. Um diese stärker zu etablieren, sind weitere Impulse erforderlich. Ebenso ist aus der Studie abzuleiten, dass regionale Kinderbeteiligung mit den Regios aufgebaut werden soll.

Aktive Gemeinden und Regionen stellen beispielgebende Beteiligungsangebote bereit, welche als Impuls für andere Kommunen hilfreich sein können. Diese sollten stärker kommuniziert werden. Diese Empfehlung wurde bereits aufgegriffen. Im November wurde die Publikation „Kinderbeteiligung wirkt!“ veröffentlicht. Diese macht anhand von inspirierenden „Wirkungsgeschichten“ die ausgeprägte Kinder- und Jugendbeteiligung in Vorarlberg sichtbar.

Wichtige Erkenntnisse für den weiteren Ausbau der Beteiligung

4.2 Studie der kijas zum Thema Gewalt

Im Auftrag der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften führte das Institut für Jugendkulturforschung eine österreichweite Studie zu Gewalt- und Mobbing Erfahrungen von Jugendlichen in unterschiedlichen Sozialräumen sowie zum Umgang junger Menschen mit Gewalt und Mobbing durch. Die empirische Untersuchung umfasste die Altersgruppe der 14- bis 18-jährigen. Das Thema wurde sowohl qualitativ als auch quantitativ beforscht. Neben vier Gruppendiskussionen und zehn vertiefenden Einzelinterviews wurde eine repräsentative quantitative Befragung von insgesamt 1.000 14- bis 18-jährigen durchgeführt. Diese fand von Februar bis Mai 2020 statt.

Selbst erfahrene Gewalt

Mobbing im schulischen Umfeld ist klar die Gewalterfahrung, die von den Jugendlichen am häufigsten selbst erlebt wird. Sehr deutlich wird in der vorliegenden Untersuchung, dass die Schule nicht unbedingt einen geschützten Raum für Jugendliche darstellt, sondern viel mehr

Schulen sind kein sicherer Ort für junge Menschen

ein bedrohlicher Ort ist, bedingt sowohl durch Gleichaltrige als auch durch Lehrkräfte. Konkret erzählen die Jugendlichen von Mobbing aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Gewichts bzw. Aussehens oder weil sie einfach anders sind. Neben Abwertungen und Beleidigungen kam es dabei auch zu physischer Gewalt. Konsequenzen für die Täter*innen sind nicht immer klar – in einem Fall wurden sie der Schule verwiesen, in vielen Fällen haben jedoch die Betroffenen des Mobbing selbst das Umfeld verlassen oder die Täter*innen haben irgendwann von selbst aufgehört. Klare Konsequenzen für Täter*innen, wenn Betroffene sich an verantwortliche Personen oder Autoritätsfiguren wenden, sind nicht immer gegeben.

Mädchen als Betroffene von sexualisierter Gewalt

Cybermobbing ist eine Gewaltform, die bei den Jugendlichen, bedingt durch die ständige Verfügbarkeit und andauerndes Onlinesein, allgegenwärtig ist. Rund ein Viertel der befragten Jugendlichen kennt das Erlebnis, auf Social Media beleidigt zu werden und 13 % berichten, dass im Internet bereits falsche Behauptungen aufgestellt wurden. Jeweils 11 % kennen zudem die Erfahrung, dass eigene Fotos und eigene Beiträge negativ bzw. beleidigend kommentiert wurden.

Die vorliegende Untersuchung macht Weiters klar, dass sexualisierte Gewalt Mädchen und jungen Frauen in allen Gesellschaftsgruppen passiert und die Angst vor Übergriffen für viele ein ständiger Begleiter ist. Weibliche Befragte fühlen sich auf öffentlichen Plätzen, beim Ausgehen, online sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln stärker von Gewalt bedroht als männliche Befragte. Jedes dritte Mädchen (35 %) zwischen 14 und 18 Jahren gibt an, schon einmal ungewollt begripscht worden zu sein. Auch erleben weibliche Jugendliche wesentlich häufiger als männliche Jugendliche, von Erwachsenen sexuell unangenehm angesprochen zu werden.

Gewalt in der Erziehung

Seit mehr als 50 Jahren wird in diversen Befragungen die Einstellung zur „gesunden Watsche“ als Symbol für die Akzeptanz von körperlicher Gewalt in der Erziehung abgefragt. Auch in der vorliegenden Studie wurde diese Befragungstechnik angewendet. Fast ein Drittel der Befragten können der Aussage, dass „die gesunde Watsche“ noch keinem Kind geschadet hat, mehr oder weniger zustimmen.

Umgang mit Gewaltsituationen, Hilfe holen und annehmen

Wenn es möglich ist, gehen Jugendliche Konfrontationen lieber aus dem Weg oder versuchen, Probleme mit Worten zu lösen. Eine überwiegende Mehrheit der Jugendlichen zeigt eine deutliche Bereitschaft, sich im Falle einer Bedrohung Hilfe zu holen. Bevorzugt um Unterstützung gebeten werden Personen, die den Jugendlichen nahestehen, wie Eltern oder der Freundeskreis. Die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen oder Inanspruchnahme anderer professioneller Unterstützung erfolgt meist erst, wenn die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld nicht ausreicht. Maßnahmen zur Gewaltprävention finden häufig in den Schulen statt und werden von vielen Jugendlichen als gut, von manchen jedoch als langweilig oder erst in der Retrospektive sinnvoll bewertet. Prävention kann aus Sicht der jungen Österreicher*innen Gewalt verhindern, bevor sie überhaupt entsteht. Als für sie selbst positive Erfahrung beschreiben die Jugendlichen in diesem Zusammenhang vor allem Gespräche mit den Eltern über Gewalt und Gewaltvermeidung. Auf Basis der vorliegenden Untersuchung lässt sich festhalten, dass insbesondere weibliche Jugendliche, Jugendliche mit Migrationshintergrund und Jugendliche aus niedrigen bzw. mittleren Bildungsschichten häufiger Gewalt in ihrem Umfeld wahrnehmen und erleben. Dies gilt es bei Präventionsangeboten besonders zu berücksichtigen.

Kinderrechtliche Forderungen

„Kinderschutz-Strategie“: Staatliche Maßnahmen und ausreichende Ressourcen zur verstärkten Sensibilisierung für die unterschiedlichen Gewaltformen und für eine gewaltfreie Erziehung.

Bekanntmachung des gesetzlichen Gewaltverbots mit Hinweisen auf Anlaufstellen. Hierfür bedarf es kontinuierlicher und zielgruppengerechter Zugänge, insbesondere für Eltern aller sozialen Schichten, Pädagog*innen, Ärzt*innen sowie Kinder und Jugendliche.

Stärkung der Kinder- und Jugendrechte im Bildungswesen, beginnend mit der Elementarpädagogik bis hin zur Matura, und in allen Ausbildungszweigen sowie bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Jugendliche.

Gesetzliche Absicherung und ausreichende Ressourcen für schulische Unterstützungssysteme, insbesondere der Schulsozialarbeit.

Verbesserungen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe durch die mitteilungspflichtigen Fachkräfte, vor allem in medizinischen und pädagogischen Berufen.

Präventive Angebote und Workshops zu Mobbing, Cybermobbing, Kinderrechte usw. in Schulen sollen unabhängig von der Ampelfarbe während der Covid-19-Pandemie ermöglicht werden.

4.3 Kinderschutz Vorarlberg

Fachbeirat tagt
regelmäßig

Die regelmäßigen Treffen des Fachbeirats Kinderschutz Vorarlberg konnten im Jahr 2020 bis auf eine Ausnahme stattfinden, hingegen war es nicht möglich die zwei größeren Vernetzungstreffen aufgrund der Covid-19-Pandemie abzuhalten.

Der Fachbeirat widmete sich im Wesentlichen den Themen Überarbeitung von Informationsmaterialien, Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Kampagne Gewaltverbot in der Erziehung, Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Kinder- und Jugendliche bzw. deren Familie, Erarbeitung von Informationsmaterialien für Schulen, Kinderschutzkonzepte für Kindergarten und Schule sowie der Diskussion von Studienergebnissen zu Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen auf den Kinderschutz.

Zu den folgenden Themen sollen auch im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Kinder- und Jugendanwaltschaft etwas ausführlichere Informationen erfolgen:

Kampagne Kinderschutz

Wiederaufnahme
der Kampagne

Mehrfach wurde im vergangenen Jahr gegenüber der Landesregierung die Ansicht vertreten, dass aufgrund der aufgetretenen Belastungsfaktoren für Familien durch die Corona-Pandemie ein erhöhter Bedarf zu Sensibilisierung betreffend das Gewaltverbot in der Erziehung besteht. Insbesondere der Umstand, dass es immer wieder zur Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen gekommen ist, erhöhte nicht nur die Belastung für Eltern durch Home Schooling bzw. Distance Learning und erschwerte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus bestand auch die begründete Sorge, dass durch den Wegfall eines regelmäßigen Kontakts zwischen Fachpersonen und Kindern mögliche Kindeswohlgefährdungen nicht oder erst spät erkannt werden. Zudem wurde beobachtet, dass zwar verstärkt der Themenkomplex Gewalt an Frauen bzw. häusliche Gewalt im Mittelpunkt der medialen und öffentlichen Aufmerksamkeit stand, das Thema Gewalt in der Erziehung jedoch wenig bis kaum erwähnt wurde. Vor diesem Hintergrund kam es dann gegen Jahresende zur Entscheidung der Landesregierung die Kampagne kurzfristig wiederaufzunehmen und gerade über die Weihnachtszeit bzw. den Jahreswechsel verstärkt zu sensibilisieren, über Hilfsangebote zu informieren und alternative Handlungsstrategien aufzuzeigen. Unterstützt wurde die Wiederaufnahme der Kampagne auch durch eine vorangegangene Evaluierung aller Öffentlichkeitskampagnen des Landes. Zur Kampagne „Kinderschutz“ wurde rückgemeldet, dass sich hohe Anteile der Bevölkerung für eine Verstärkung dieses Themas in der

Öffentlichkeit aussprechen. Auch der Umstand, dass im Gegensatz zu vielen anderen Kampagnen diese Sensibilisierungsmaßnahme besonders bei jungen Menschen auf entsprechende Resonanz gestoßen ist, wurde als positiv rückgemeldet. Mehrere andere Bundesländer haben zwischenzeitlich die Kampagne in einer ähnlichen Form vom Land Vorarlberg übernommen.

Kinderschutzkonzepte sollten Standard werden

Kinderschutzkonzepte in jeder Kinder- und Jugendeinrichtung

Auf Initiative der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat sich der Fachbeirat Kinderschutz intensiv mit der Thematik Schutzkonzepte in Kinder- und Jugendeinrichtungen befasst. In sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Kinderschutzkonzept seit Jahren verbindlich vereinbart. Darüber hinaus wäre es aus Sicht des Fachbeirats Kinderschutz notwendig, dass in jeder Einrichtung, welche sich dem Unterricht oder der Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmet, entsprechende Schutzkonzepte verankert sind. Dazu fand auch ein erster Austausch mit Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Elementarpädagogik und Kleinkindbetreuung im Amt der Vorarlberger Landesregierung statt. Vor dem Hintergrund der laufenden Überarbeitung bzw. der Verabschiedung eines Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gilt es auch zu diskutieren inwieweit solche Schutzkonzepte rechtlich verbindlich verankert werden können.

Informationsmaterial für Schulen zum Thema Kinderschutz

Der Fachbeirat hat bereits im Frühjahr 2020 nach Ende des ersten Lockdowns allen Schulen altersabgestimmte Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt um den Lehrpersonen die Bedeutung des Thema Kinderschutzes nicht nur bewusst zu machen, sondern auch eine Bearbeitung der Thematik mit Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Informationen an die Netzwerkpartner

Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen auf Kinder, Jugendliche und Familien

Im Herbst vergangenen Jahres wurden erste vorliegende Studien, welche sich mit den Auswirkungen der Covid-19-Maßnahmen auf Kinder- und Jugendliche beschäftigten, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft aufbereitet und im Fachbeirat diskutiert. Die Ergebnisse dieser Studien wurden auch an das Netzwerk in Vorarlberg zur Information weitergeleitet.

4.4 Suspendierungen

Recht auf Bildung sichern

Die im Berichtsjahr 2019 gemachte Anregung der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Suspendierungen im Pflichtschulbereich inhaltlich und zahlenmäßig zu evaluieren, wurde im abgelaufenen Jahr umgesetzt.

Es erfolgte eine umfassende Analyse der Suspendierungen an den Vorarlberger Volks-, Mittel-, polytechnischen und allgemeinen Sonderschulen des Schuljahrs 2018/2019. Neben einem langfristigen Vergleich der Zahlen wurden insbesondere Suspendierungsgründe, Begleitung der SchülerInnen während der Suspendierung, von den Schulen gesetzte Maßnahmen (Gespräche mit den Eltern, Beziehung SchulsozialarbeiterIn usw.), Suspendierungen nach Schultyp, allfällige Schullaufbahnverluste suspendierter Schüler oder auch Geschlechterverteilung erhoben.

In einer Gruppe von Fachpersonen wurden die erhobenen Daten und Fakten diskutiert. Es wurde vereinbart, dass die zu erhebenden Daten noch genauer zu definieren sind. Ziel ist jedenfalls ein regelmäßiges Monitoring von Suspendierungen im Pflichtschulbereich.

Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die kija begrüßt das Vorhaben einer regelmäßigen Erfassung und Bewertung von Suspendierungen im Pflichtschulbereich. Die bisher vorliegenden Zahlen und Fakten sind zu präzisieren und insbesondere ist genauer zu erheben, weshalb die verhängten Suspendierungen im Vergleich zu

anderen Bundesländern wie beispielsweise Salzburg um ein Vielfaches höher sind. Deutlichen Verbesserungsbedarf sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch in den rechtskonformen Begründungen der Mandatsbescheide. Jedenfalls sind eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts und nicht nur das Anführen des Gesetzestextes notwendig. Eine regelmäßige, zumindest einmal jährlich stattfindende Diskussion mit Fachpersonen soll das Monitoring sicherstellen, ein stärkerer Einbezug der Rechtsabteilung der Bildungsdirektion für rechtskonforme Begründungen sorgen und die Veröffentlichung der erhobenen Daten Transparenz sicherstellen.

4.5 Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz

Mit dem strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020, einem Sammelgesetz, wurden diverse EU-Richtlinien umgesetzt. Ua auch die Richtlinie Jugendstrafverfahren durch Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Unterstützung für
Jugendliche deutlich
verbessert

Neben einem besonderen Beschleunigungsgebot für Jugendstrafsachen (mit Vorrang und gebotener Sorgfalt), der Ausweitung der Rechtsbelehrungen von Jugendlichen (zB über das Recht auf Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters, über das Recht auf obligatorische Durchführung von Jugendenerhebungen, etc), Regelungen zur Vernehmung (zB Art und Weise der Vernehmung entsprechend dem Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen, etc) und zur medizinischen Untersuchung (zur Altersbestimmung, zur Feststellung der Vernehmungsfähigkeit) sind wohl die Bestimmungen zur notwendigen Verteidigung von erheblicher Bedeutung.

Bereits bei der Vernehmung durch die Kriminalpolizei ist vorgesehen, dass der Jugendliche von einem Verteidiger, einem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen Vertrauensperson begleitet wird. Anderenfalls bedarf es einer Bild- und Tonaufnahme von der Vernehmung.

Bei der Vernehmung durch die Kriminalpolizei zwingend von einem Verteidiger begleitet werden muss ein Jugendlicher, wenn er festgenommen oder zur Vernehmung vorgeführt wird, wenn der Verlauf der Tat nachgestellt wird und wenn eine Gegenüberstellung mit dem Opfer erfolgt.

Sofern der Jugendliche nicht selbst einen Verteidiger wählt, ist ein Verteidiger in Bereitschaft beizuziehen, gegebenenfalls direkt durch die Kriminalpolizei.

Neben den bisherigen Fällen (zB Untersuchungshaft, Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, etc) ist eine Verteidigung in weiterer Folge nunmehr auch notwendig im gesamten Verfahren wegen eines Verbrechens (= vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind), daher also bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung. Weiters im Verfahren wegen eines Vergehens (= alle anderen) und wenn nach dem Bericht der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen durchgeführt werden, bei einer Gegenüberstellung, in der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit und im Rechtsmittelverfahren aufgrund einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde.

Wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, ist dem Jugendlichen von Amtswegen ein Verteidiger beizugeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat dieser Anspruch auf Verfahrenshilfe.

Durch diese Änderungen soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass sich Jugendliche in einem gegen sie geführten Strafverfahren in einer schwachen Position befinden und daher grundsätzlich nie alleine einer Vernehmungssituation ausgesetzt sein sollen.

Diese sowie alle anderen Änderungen im JGG werden von der Kija begrüßt, zumal sie ausschließlich der Verbesserung der Situation von Jugendlichen im Strafverfahren dienen.

4.6 Neues Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Vorarbeiten für neue gesetzliche Grundlage begonnen

Im Jahr 2020 fanden vorbereitende Gespräche und Diskussionen zur Erarbeitung eines neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz statt. Dabei wurde in zwei Sitzungen eine breite Beteiligung ermöglicht, um bereits bei der Erarbeitung eines Entwurfs unterschiedliche Forderungen zu hören und allenfalls auch zu berücksichtigen. Einbezogen wurden u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Landtagsparteien, des Gemeindeverbands, des Landesverbands für selbstorganisierte Kindergruppen und Elterninitiativen Vorarlbergs, der Gewerkschaft, des Fachbereichs Elementarpädagogik sowie auch der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Zu den unterschiedlichen Themenfeldern hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende Anregungen zur Diskussion gestellt:

1. Anwendungsbereich
 - Sicherstellung, dass die nicht vom Anwendungsbereich umfassten Formen der Kinderbetreuung anderweitig ausreichend geregelt sind.
2. Verpflichtung zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen
 - Verpflichtung jedenfalls für 2 – 10-jährige Kinder (übliches Ende der Karenz- bzw. der Beziehung von Kinderbetreuungsgeld/Ende der Volksschulzeit).
 - klare Definition „Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen nach Maßgabe des Bedarfs“
 - klare Definition „Zumutbarkeit des Weges bei Betreuungsangeboten in den Nachbargemeinden“
3. Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren
 - Bauliche Vorgaben: Prüfung der Einhaltung sowohl der grundlegenden Vorgaben im Gesetz als auch der näheren Festlegungen in der Verordnung
 - Betriebliche Vorgaben:
 - Missstandskontrolle: klare Regelung der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise
 - inhaltlicher Maßstab der Missstandskontrolle = Betriebserfordernisse der ersten Kategorie: ergo müssten diese aber auch für die zweite Kategorie Geltung haben
4. Erfordernisse für Kinderbildungseinrichtungen
 - pädagogische Erfordernisse: Erweiterung um ein Kinderschutzkonzept
 - personelle Erfordernisse: Nachweis der Verlässlichkeit durch Vorlage eines Strafregisterauszugs und eines Strafregisterauszugs KJH
 - organisatorische Erfordernisse: Erweiterung der Öffnungszeiten (Jahresöffnungszeiten/ Schließzeiten)
 - Nach wie vor kritisch gesehen wird der Einsatz von Personal, das die geforderte Qualifikation nicht erfüllt (an Randzeiten oder zeitlich befristet)
 - Fortbildung (4 Tage pro Jahr) auch für das Personal in der Schülerbetreuung
5. Erfordernisse für Kinderbetreuungseinrichtungen
 - pädagogischen Erfordernisse sollten definiert werden
 - Widersprüchlich wird wahrgenommen, dass keine pädagogischen und sonstigen betreuerischen Erfordernisse normiert sind, aber die Sicherstellung einer fachgerechten Betreuung im Sinne des Kindeswohls möglich sein soll
 - personelle Erfordernisse: Nachweis der Verlässlichkeit durch Vorlage eines Strafregisterauszugs und eines Strafregisterauszugs KJH

Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

6. Erfordernisse für Tageseltern

- pädagogische Erfordernisse: Erweiterung um ein Kinderschutzkonzept
- personelle Erfordernisse: Nachweis der Verlässlichkeit durch Vorlage eines Strafregisterauszugs und eines Strafregisterauszugs KJH
- organisatorische Erfordernisse: Anzahl der betreuten Kinder muss diskutiert werden
- sachliche Erfordernisse: ausreichend Platz sollte jedenfalls zur Verfügung stehen (zum Essen, fürs Spielen, fürs Hausaufgaben machen, etc.)

7. Besuchspflicht

- bisherige Regelung ist zu befürworten

8. Entgeltfreiheit, soziale Staffelung

- Entgeltfreiheit in allen Kinderbildungseinrichtungen (Bildungsaspekt)

9. Kopftuchverbot

- im Kinderbildungsbereich ist das durch Vorgaben des Bundes notwendig, der Verzicht auf Ausdehnung des Verbots auf Kinderbetreuungseinrichtungen wird befürwortet

10. Aufsicht

- klare Regelung der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise
- Rolle der Kinderbetreuung Vorarlberg GmbH: die bisherigen Aufgaben sollen beibehalten werden, ausgenommen Mitwirkung in der Aufsicht

Es bleibt abzuwarten, wie der konkrete Begutachtungsentwurf ausformuliert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind dann weitere Stellungnahmen möglich, mit einer Beschlussfassung durch den Vorarlberger Landtag ist im Jahr 2021 zu rechnen.

4.7 Empfehlungen Ausschuss für die Rechte des Kindes

Anfang des Jahres 2020 erfolgte die Überprüfung der kombinierten fünften und sechsten regelmäßigen Berichte Österreichs zur Situation der Kinderrechte innerhalb des Vertragsstaates durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes.

In seinen abschließenden Bemerkungen begrüßt der Ausschuss die von Österreich bereits gesetzten Maßnahmen und erzielten Fortschritte zur Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere:

- die Zurücknahme der Vorbehalte zu diversen Artikeln des Übereinkommens
- die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche
- die Reform des Jugendgerichtsgesetzes
- die Einrichtung des Kinderrechte-Boards (unabhängiges Beratungsgremium)
- die Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer
- die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes

Weiters erinnert der Ausschuss an die Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit aller im Übereinkommen verankerten Rechte und betont die Bedeutung sämtlicher in den abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen.

Gleichzeitig hebt er jene Empfehlungen hervor, in denen aus Sicht des Ausschusses dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen:

- Gesetzgebung: Umsetzung der Standards des Übereinkommens im gesamten Hoheitsgebiet einheitlich und in nichtdiskriminierender Weise
- Nichtdiskriminierung: Fortsetzung der Bemühungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, von für und mit Kindern arbeitenden Personen, Bediensteten des öffentlichen Sektors und Strafverfolgungsbeamten
- Kinder, die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen: Untersuchung für Hauptursachen mit Ausrichtung auf eine schrittweise De-Institutionalisierung; Förderung der Unterbringung von Kindern in einem familiären Umfeld; Verabschiedung österreichweiter Qualitätsstandards für die alternative Betreuung von Kindern; Harmonisierung der Kriterien in allen Bundesländern; Bereitstellung von Ressourcen
- Kinder mit Behinderungen: Aufnahme eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für Behinderungen in die umfassende Politik zur Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen; Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans für Behinderungen 2021 – 2030; Sicherstellung eines effektiven Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen und Räumen sowie Verbesserung des physischen Zugangs zu allen öffentlichen und privaten Räumen, etc in allen Bundesländern; die Zusammenführung der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfepolitik in ein System; Durchführung von Sensibilisierungskampagnen
- Psychische Gesundheit: Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von entsprechenden Diensten und Programmen; Bereitstellung notwendiger Ressourcen; Hintanhaltung übermedikamentöser Behandlungen
- Asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder: Rasche Einbeziehung der für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern zuständigen Behörden; unverzügliche Bestellung eines gesetzlichen Vertreters; möglichst wenig invasive Altersfeststellung samt eigenständigem Rechtsmittel gegen die Feststellung

Drüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die Umsetzung der Kinderrechte über den gesamten Prozess der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie eine maßgebliche Beteiligung von Kindern an der Konzeption und Umsetzung von diesbezüglichen Strategien und Programmen sicherzustellen.

Die Positionen und Forderungen der kija decken sich weitgehend mit den Empfehlungen des Ausschusses an den Vertragsstaat Österreich, weshalb die Verantwortlichen nachdrücklich ersucht werden, diesen Folge zu leisten und für eine entsprechende Umsetzung zu sorgen. Als Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg ergeht dieser Appell insbesondere auch an das Land Vorarlberg. Dieses wird aufgefordert, innerhalb des eigenen Kompetenzbereiches alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Vertragsklauseln zu setzen und sich dabei an sämtliche – besonders aber an die dringlichen – Empfehlungen des Ausschusses zu halten.

Hinweis: Der vollständige Bericht einschließlich sämtlicher Empfehlungen an Österreich als Vertragsstaat ist auf der Homepage der kija bzw im Internet nachzulesen.

4.8 Fachtagung Kinderschutz/Kindesabnahme

Am 23.11.2020 fand die bereits für das Frühjahr 2020 geplante, situationsbedingt jedoch abgesagte Fachtagung „Kinderschutz/Kindesabnahme“ des Bundesministeriums für Justiz statt. An der per Videokonferenz veranstalteten Fachtagung nahmen neben der kija Vorarlberg noch weitere 100 Personen teil.

Verfahrensdauer soll verkürzt werden

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz/Kindesabnahme hat im letzten Jahr einen möglichen Verfahrensablauf erarbeitet, wodurch ua die Verfahrensdauer verkürzt und die Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit der drei involvierten Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe und Familiengericht konkretisiert werden soll.

In einem laufenden Pilotprojekt wird die Umsetzbarkeit des erarbeiteten Verfahrensablaufs „getestet“. Bei der Fachtagung wurde nun das Ergebnis der Evaluierung des ersten Teils des Verfahrens, nämlich von der Abnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie bis einschließlich der ersten Verhandlung, in der darüber entschieden wird, ob die Abnahme gerechtfertigt war, vorgestellt. Das Ergebnis war im Großen und Ganzen sehr positiv, vor allem der vorgesehene Zeitraum von der Abnahme bis zur ersten Verhandlung von höchstens 6 Wochen konnte größtenteils eingehalten werden und hat sich somit als durchaus realistisch gezeigt.

Die Zusammenarbeit, insbesondere den Informationsaustausch betreffend, wurde von den einzelnen Berufsgruppen differenziert gesehen. In einer regen Diskussion der an der Fachtagung teilnehmenden Vertretern dieser Berufsgruppen konnten einige Ungereimtheiten geklärt und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Der zweite Teil des Verfahrens soll bis Frühjahr 2021 evaluiert werden.

Wesentlich aus Sicht der kija sind auch die von Prof. Dr. Klaus Wolf von der Universität Siegen eingebrachten Forschungsergebnisse über die Bedeutung der Herkunftseltern für ihre Kinder und deren Rollen.

Er betonte, die Wichtigkeit der Beziehung zwischen Kind und Eltern, wenn auch nicht zu jedem Zeitpunkt. Ebenso ist es essentiell eine realistische Einschätzung der Belastbarkeit des Kindes im Hinblick auf die Beziehung zu den Eltern zu vorzunehmen und darauf zu achten, dass Kinder auch schwierige Phasen in der Beziehung zu den Herkunftseltern bewältigen können.

Unbestritten ist weiters die Wichtigkeit der Elternarbeit direkt nach der Kindesabnahme, um Erklärungen für sich und andere zu finden (Wie konnte das in meinem Leben passieren?), die Trauer zu verarbeiten (Die Abnahme bedeutet nicht den endgültigen Verlust. Ich lerne den Umgang mit „meinem“ Leben.) und um die neue Situation zu meistern.

Diese Arbeit stellt auch einen Gewinn für die Kinder im Hinblick auf die Frage nach der genetischen Herkunft und die Sorge um ihre Eltern dar (Kinder berührt es in ihrer Identität, wie die Eltern mit der Situation umgehen).

Ziel professioneller Tätigkeit ist die Entkoppelung des Schicksals der Kinder ohne Entkoppelung von den Eltern. Hierzu brauche es in jedem Fall eine einzelfallbezogene, richtige Interpretation der Kinder-/Elternbeziehung und entsprechend leistungsfähige Dienste.

Die kija Vorarlberg ist in der Arbeitsgruppe Kinderschutz/Kindesabnahme vertreten und nimmt regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Position sowohl bei den Treffen vor Ort als auch bei den virtuellen Sitzungen einzubringen. Insbesondere die Wahrung des Kontaktrechts zu den leiblichen Eltern und den Geschwistern bei Fremdunterbringung ist der kija ein großes Anliegen und die mögliche Umsetzung immer wieder in den Sitzungen der Arbeitsgruppe diskutiert. Die Vorträge im Rahmen der Fachtagung, besonders der Impulsvortrag von Prof. Dr. Wolf, verdeutlichen die Bedeutung der Herkunftsfamilie und werden von der kija nicht nur als Aufforderung, sondern auch als Motivation für alle an der Kindesabnahme und der Fremdunterbringung Beteiligten gesehen, bestmögliche Lösungen in den einzelnen Fällen zu finden, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu gewährleisten.

4.9 Mystery Shopping

In Vorarlberg kommt das Instrument der Testkäufe mittlerweile seit mehr als 15 Jahren zum Einsatz und es hat sich in dieser Zeit als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Die Durchführung der Testkäufe erfolgt durch die SUPRO in Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Die für die Testkäufe notwendigen Mittel werden durch das Land Vorarlberg (Abteilungen Ia und IVa) zur Verfügung gestellt. Der Austausch mit Polizei, Wirtschaftskammer und verschiedenen Fachbereichen im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird durch die Abteilung Ia – Inneres und Sicherheit koordiniert. Die wichtigsten Ziele (Sensibilisierung von Verkaufsstellen, Änderung der Abgabep Praxis, Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabakprodukten usw.) wurden bereits mehrfach in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre ausführlich dargestellt.

Die wichtigsten Ergebnisse der letzten Jahre und aus dem vergangenen Jahr können wie folgt zusammengefasst werden:

Mit beinahe 5500 Testkäufen konnte die Abgabequote in den letzten Jahren von ursprünglich 70 – 80 % auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2018 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 16,11 % sogar erstmals auf unter 20 % – gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote nochmals auf 13,14 % reduziert werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen konnten 2020 nur 113 Testkäufe durchgeführt werden. In 17,70 % der Testkäufe wurde dabei Alkohol an Jugendliche abgegeben und damit die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten. Nur die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum – als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkohol- und Tabakbereich – liefert nachhaltige Ergebnisse.

Seit Sommer 2016 wird auch die Abgabe von Tabakprodukten an unter 16-Jährige mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von ca. 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24 % (2018) gesenkt werden. Im Jahr 2019 konnte diese Abgabequote nochmals auf 19,23 % gesenkt werden. Es zeigt sich, dass es dennoch auch in den nächsten Jahren einer kontinuierlichen Sensibilisierung des Verkaufspersonals in diesem Bereich bedarf.

Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Covid-19-Pandemie nur 64 Testkäufe im Bereich von Tabak- bzw. Nikotinprodukten durchgeführt werden, wobei in 23 Fällen (35,9 %) Tabak- bzw. Nikotinprodukte an unter-18-Jährige abgegeben wurden.

Detallierte Ergebnisse 2020 – Alkoholische Produkte

Handel/Tankstellen

Im Jahr 2020 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 113 Testkäufe durchgeführt. In der ersten Lockdown-Phase (März – Ende Mai) und in der zweiten Lockdown-Phase (Mitte Oktober bis Jahresende) wurden nach Rücksprachen keine Testkäufe durchgeführt.

Weniger Testkäufe
möglich

Bei diesen 113 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 20 Fällen (17,70%) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 93 Fällen (82,30%) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die VerkäuferInnen bzw. MitarbeiterInnen im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt.

Testergebnisse nach Bezirken

| Bezirk | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|---------------|------------------|-----------|---------------|----------------|---------------|
| Bregenz | 20 | 1 | 5,00% | 19 | 95,00% |
| Dornbirn | 20 | 2 | 10,00% | 18 | 90,00% |
| Feldkirch | 20 | 3 | 15,00% | 17 | 85,00% |
| Bludenz | 40 | 11 | 27,50% | 29 | 72,50% |
| Bregenzerwald | 13 | 3 | 23,08% | 10 | 76,92% |
| Gesamt | 113 | 20 | 17,70% | 93 | 82,30% |

Testergebnisse nach Bereichen

| Bereich | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|-------------|------------------|----------|--------|----------------|--------|
| Handel | 75 | 11 | 14,67% | 64 | 85,33% |
| Tankstellen | 38 | 9 | 23,68% | 29 | 76,32% |

Ergebnisse – Testkäufe Sensibilisierung

In den letzten Jahren konnte die Abgabequote kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden, in den Jahren 2018 (16,11 %) und 2019 (13,14 %) sogar erstmals auf einen Wert unter 20 %. Mit einem Wert von 17,70% wird diese Tendenz nunmehr langfristig bestätigt.

Vermehrte Präventions- und Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft haben damit ihren Zweck erreicht.

Besonders hervorzuheben ist dabei der Bezirk Bregenz mit einer Abgabequote von 5 %. Sehr positiv auch der Bezirk Dornbirn mit einer Abgabequote von 10%. Die Zahlen sind jedoch nicht so aussagekräftig wie in den Vorjahren, da durch die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie weniger getestet werden konnte.

Der Überblick über die Jahre 2004 bis 2020 ergibt folgendes Ergebnis:

| Jahr | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|---------------|------------------|----------|--------|----------------|--------|
| 2004 | 280 | 168 | 60,00% | 112 | 40,00% |
| 2005 | 716 | 410 | 57,26% | 306 | 42,74% |
| 2006 | 1.017 | 430 | 42,28% | 587 | 57,72% |
| 2007 | 833 | 325 | 39,02% | 508 | 60,98% |
| 2008 | 456 | 186 | 40,79% | 270 | 59,21% |
| 2009 | 142 | 46 | 32,39% | 96 | 67,61% |
| 2010 | 73 | 30 | 41,10% | 43 | 58,90% |
| 2011 | 262 | 108 | 41,22% | 154 | 58,78% |
| 2012 | 340 | 96 | 28,24% | 244 | 71,76% |
| 2013 | 180 | 40 | 22,22% | 140 | 77,78% |
| 2014 | 180 | 47 | 26,11% | 133 | 73,89% |
| 2015 | 181 | 46 | 25,41% | 135 | 74,59% |
| 2016 | 180 | 72 | 40,00% | 108 | 60,00% |
| 2017 | 181 | 49 | 27,10% | 132 | 72,90% |
| 2018 | 180 | 29 | 16,11% | 151 | 83,89% |
| 2019 | 175 | 23 | 13,14% | 152 | 86,86% |
| 2020 | 113 | 20 | 17,70% | 93 | 82,30% |
| Gesamt | 5.489 | | | | |

Veranstaltungen/Gastronomie:

Neben Handel und Tankstellen wurden 2020 auch 12 Testkäufe bei 4 Faschingsveranstaltungen durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Abgabequote auf 16,67% massiv gesenkt werden. Weitere geplante Events wie Festveranstaltungen und Weihnachtsmärkte konnten aufgrund deren Absagen 2020 nicht kontrolliert werden. Betriebe in der Gastronomie wurden im Berichtsjahr nicht geprüft.

| Events | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|--------|------------------|----------|--------|----------------|--------|
| 2016 | 33 | 21 | 63,64% | 12 | 36,36% |
| 2017 | 34 | 20 | 58,82% | 14 | 41,18% |
| 2018 | 35 | 14 | 40,00% | 21 | 60,00% |
| 2019 | 15 | 9 | 60,00% | 6 | 40,00% |
| 2020 | 12 | 2 | 16,67% | 10 | 83,33% |

Tabakprodukte

Zusätzlich zu den Alkoholtestkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabakprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 64 Testkäufen wurde in 23 Fällen Tabak an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben, dies entspricht einer Abgabequote von 35,94%. Damit liegt die Abgabequote nach zwei relativ guten Ergebnissen 2018 und 2019 wieder auf dem Wert von 2017. Insbesondere die Abgabequote von 60% im Handel ist besorgniserregend und bedarf einer genaueren Analyse und Diskussion.

| Tabak | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|-------|------------------|----------|--------|----------------|--------|
| 2016 | 95 | 63 | 66,32% | 32 | 33,68% |
| 2017 | 96 | 37 | 38,54% | 59 | 61,46% |
| 2018 | 100 | 24 | 24,00% | 76 | 76,00% |
| 2019 | 104 | 20 | 19,23% | 84 | 80,77% |
| 2020 | 64 | 23 | 35,94% | 41 | 64,06% |

| 2020 | Anzahl Testkäufe | erhalten | | nicht erhalten | |
|-------------|------------------|----------|--------|----------------|--------|
| Tankstellen | 15 | 5 | 33,33% | 10 | 66,67% |
| Handel | 5 | 3 | 60,00% | 2 | 40,00% |
| Trafiken | 44 | 15 | 34,09% | 29 | 65,91% |

Bewertung der Ergebnisse

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen konnten 2020 von den insgesamt geplanten 280 Testkäufen (Alkohol & Tabak) nur ca. 180 Testkäufe durchgeführt werden. Ursprünglich war geplant, die fehlenden Testkäufe im Jahr 2021 nachzuholen und damit insgesamt ca. 380 Testkäufe zu absolvieren. Aufgrund der laufenden Verlängerungen des Lockdowns fehlt im Moment die Planungssicherheit und es muss abgewartet werden, ob 380 Testkäufe realisiert werden können.

Die Ergebnisse der Testkäufe 2021 sind im Bereich „Alkohol“ sehr zufriedenstellend und zeigen eine langfristig positive Tendenz. Im Bereich „Tabak“ ist dies leider nicht der Fall. Aus unserer Sicht bedarf es hier einer eingehenderen Analyse, mitunter auch vor dem Hintergrund der Pandemie. Jedenfalls muss beobachtet werden, ob es sich um einen „Ausreißer“ handelt oder sich eine Tendenz daraus ableiten lässt.

Weiterer Handlungsbedarf bei Tabakprodukten

Die SUPRO sieht beim Thema Tabak einen Handlungsbedarf, da insbesondere „Snus“ und damit verwandte Produkte von der Tabakindustrie aggressiv beworben werden und von immer mehr Jugendlichen konsumiert werden. Gleichzeitig bedarf es auch gesetzlicher „Nachschärfungen“, da die Tabakindustrie gesetzliche Vorgaben umgeht. So ist zwar „Snus“ in Österreich verboten, jedoch nicht gleichartige Produkte, die zwar keinen Tabak enthalten, dafür aber eine Trägersubstanz mit Nikotin bedampft wird.

Handlungsbedarf bei Tabakprodukten

4.10 Spiel- und Freiräume – Stellungnahmen, Evaluierung

Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes ua die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist daher auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören, deren Aufgabe es insbesondere ist, die eingesetzten Beteiligungsformen zu begutachten.

Im Jahr 2020 wurden bei der kija drei Spiel- und Freiraumkonzepte zur Begutachtung eingebracht. Sowohl die Konzepte der Gemeinden Sibratsgfall und Schnepfau als auch das der Stadt Feldkirch entsprachen den Zielen des Vorarlberger Spielraumgesetzes und erfüllten aus Sicht der kija die Kriterien für die Beteiligung von jungen Menschen. Der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen konnte daher die Beschlussfassung der jeweiligen Konzepte uneingeschränkt empfohlen werden.

Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte

Entsprechend des Arbeitsprogrammes 2019 – 2024 der Vorarlberger Landesregierung wurde im Jahr 2020 mit der Überprüfung der bisher von den Gemeinden beschlossenen Spiel- und Freiraumkonzepte sowie deren Umsetzung begonnen und damit einer langjährigen Forderung der kija nachgekommen.

Neben der Anzahl der Gemeinden, die ein Konzept beschlossen haben und der Eruiierung der Gründe der Gemeinden, die keines eingereicht haben, ist die Frage nach dem Stand der Umsetzung von wesentlicher Bedeutung der Evaluierung. Relevant dabei ist, ob und wenn ja, welche und in welchem Umfang die jeweils geplanten Maßnahmen umgesetzt wurden. Darüber hinaus gilt es, die Gründe für die etwaige Nicht- bzw. Teilumsetzung zu erforschen sowie eine Strategie, wie dieser entgegengewirkt werden kann, zu entwickeln.

Das Ergebnis der Evaluierung wird im laufenden Jahr 2021 erwartet.

Förderung von Spiel- und Freiräumen

Neben der Evaluierung der gesetzlichen Grundlagen mit der Fragestellung, ob die intendierten Ziele auch erreicht wurden, ist auch zu überprüfen wie sich im langjährigen Vergleich die Förderpraxis entwickelt bzw. verändert hat. Ende 2020 war jedenfalls eine deutliche Reduktion der bisherigen Förderhöhe geplant und es ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung offen, ob die geplante Umsetzung auch tatsächlich erfolgt. Jedenfalls wäre aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht nachvollziehbar, wenn es zu einer Kürzung von ca. 30% kommt. Die Bedeutung von wohnortnahen Spiel- und Freiräumen wurde – trotz Phasen des Lockdowns – gerade in der Corona-Pandemie sehr deutlich.

Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen

Nachdem die Öffnungszeiten von Spiel- und Freiräumen weder im Spielraumgesetz noch in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Förderungsrichtlinie geregelt sind, regte die kija bereits mehrfach an, im Sinne der Rechtssicherheit und der Hintanhaltung von Streitigkeiten mit Anwohnern Klarheit hinsichtlich dieser Frage zu schaffen und das Gesetz bzw die Förderrichtlinie entsprechend zu konkretisieren. In ihrem Tätigkeitsbericht von 2019 legte die kija der Landesregierung nahe, sich im Zuge der im Arbeitsprogramm 2019 – 2024 vorgesehenen – und zwischenzeitlich gestarteten – Evaluierung der bestehenden Spiel- und Freiraumkonzepte auch mit dieser Frage zu beschäftigen. Es bleibt das Ergebnis der Evaluierung abzuwarten.

Spielplätze rauchfrei machen

Rauchfreie Spielplätze

Wiederholt vorgebracht wurde auch die Forderung, dass das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen durchgängig verboten werden soll. Die SUPRO und die Kinder- und Jugendanwaltschaft sind der Ansicht, dass insbesondere die Müllproblematik unterschätzt wird. Herumliegende Zigarettenstummel sind insbesondere für Kleinkinder eine Gefährdung, Tabakvergiftungen zählen zu den häufigsten Vergiftungen im Kindesalter.

4.11 Umgesetzte Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wichtige Entscheidung zur Kinder- und Jugendpsychiatrie

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Im abgelaufenen Jahr wurde von der Landesregierung klargestellt, dass der ursprüngliche Zeitplan der Fertigstellung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rankweil adaptiert wird. Mit einer Fertigstellung ist nunmehr deutlich früher zu rechnen zumal auch betont wurde, dass an diesem für die Kinder und Jugendlichen so wichtigen Projekt trotz schwieriger Budgetlage festgehalten wird. Die sich bereits im Jahr 2020 abzeichnenden Auswirkungen und Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind ein zusätzlicher Beleg für die Notwendigkeit dieses Bauprojekt zeitnah umzusetzen um die stationären Behandlungsmöglichkeiten auszubauen und zu verbessern.

Notschlafstelle für Jugendliche

Nach jahrelangen Diskussionen über die Einrichtung einer Notschlafstelle im Bundesland Vorarlberg kam es im abgelaufenen Jahr zu einem Beschluss durch den Vorarlberger Landtag eine Notschlafstelle einzurichten. Damit wird aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein niederschwelliges Angebot für junge Menschen geschaffen und eine Versorgungslücke geschlossen.

Evaluierung wird umgesetzt

Evaluierung Kinder- und Jugendhilfe

Der im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2018 gemachte Vorschlag das System der Kinder- und Jugendhilfe einer Evaluation zu unterziehen wurde im abgelaufenen Jahr ebenfalls aufgegriffen. Die Vorbereitungen und Auftragsvergabe erfolgten im Jahr 2020, die Umsetzung ist ab dem Frühjahr 2021 vorgesehen.

Suspendierungen im Pflichtschulbereich

Wie anderer Stelle in diesem Bericht angeführt liegen die Ergebnisse einer Evaluierung von Suspendierungen im Pflichtschulbereich in detaillierter Form mittlerweile vor. Damit wurde eine Empfehlung der Kinder- und Jugendanwaltschaft aufgegriffen und umgesetzt. Die vorliegenden Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für weitere Diskussionen über notwendige Verbesserungen.

Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung/Kindergarten

Bereits in Zusammenhang mit der Novelle des L – KJHG im Jahr 2013 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung und den Kindergarten in einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage zusammengefasst werden sollen. Diese Forderung wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig erneuert. Im Jahr 2020 wurde mit den Vorbereitungen begonnen, die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen abgegeben.

5. Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche

SOS – Jugendwohnen Dornbirn und Bregenz

Ausgenommen jeweils ein Termin im Frühjahr fanden die Besuche in beiden Einrichtungen wie geplant unter Einhaltung von notwendigen Schutzmaßnahmen wie Abstand und Tragen eines MNS statt. Die Aufrechterhaltung dieses Angebots auch während der Corona-Pandemie wurde von den Jugendlichen sehr begrüßt. Zusätzlich wurden auch Information und Beratung außerhalb dieser Termine durchgeführt.

Themen und Anliegen

In den Gruppensitzungen und Kontakten mit einzelnen Jugendlichen standen im Frühjahr und Sommer naturgemäß die Maßnahmen und Einschränkungen in Zusammenhang mit Covid-19 im Vordergrund. Neben der Thematik der Wahrnehmung des Kontaktrechts zu den Eltern waren dies Ausgangsbeschränkungen, Abstandsregeln, mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Umgang mit Distance Learning bzw. Homeschooling.

Pädagogische und andere Anliegen betrafen bspw. die Themen Pflichtsparen, Bedrohungen und Stalking auf Social Media, alternative Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft oder Vermittlung gegenüber beauftragten Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.

Paedakoop in Schlins und Tosters

Im Jahr 2020 hatte die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Besuchsmöglichkeiten der kija an den einzelnen Wohnstandorten der Paedakoop. Anders als in den vergangenen Jahren war die kija daher lediglich 6x vor Ort, je 3x in den Wohngemeinschaften in Schlins und 3x in der Wohngruppe in Tosters.

Unabhängig von den Sprechstunden in der Paedakoop haben die Kinder und Jugendlichen auch stets die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail an die kija zu wenden, um Anliegen direkt zu klären oder persönliche Gespräche zu vereinbaren. Gerade in Zeiten der Pandemie und den damit einhergehenden Maßnahmen kommt diesem Angebot große Bedeutung zu und es wurden die jungen Menschen in den Wohnhäusern sowohl seitens der kija als auch seitens der Paedakoop wiederholt dazu eingeladen, davon Gebrauch zu machen.

Kontakte in der
PÄDAKOOP

Die Sprechstunden im Jahr 2020 wurden auffällig oft von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen, die neu in der Paedakoop waren und sich ganz allgemein über die Arbeit und das Angebot der kija informieren sowie die Vertrauensperson kennenlernen wollten. Dies zeigt, wie stark sich die kija mit ihrem niederschweligen Angebot in der Einrichtung etabliert hat und wird seitens der kija als einen großen Vertrauensvorschuss erachtet.

Ansonsten wurden in den Einzelgesprächen vor allem Fragen zum Kinder- und Jugendgesetz sowie zum Thema Sexualität gestellt. Kaum thematisiert wurde in den Sprechstunden allerdings – im Unterschied zu vergangenen Jahren – die Fremdunterbringung an sich und den damit oft einhergehenden Wunsch nach Ausweitung des Kontaktrechts zur oder gar Rückführung in die Herkunftsfamilie.

Neben den obligatorischen Sprechstunden wurden auch gemeinsame Hocks organisiert, in denen verschiedenste Themen aufgegriffen wurden. Insbesondere das Strafrecht (Körperverletzung, Cybermobbing, etc) sowie das Jugendgerichtsgesetz hatte es den jungen Menschen dabei angetan. Darüber hinaus fand aus gegebenem Anlass auch eine Veranstaltung zum Thema Gewalt statt, die interessiert angenommen wurde.

Für das Jahr 2021 ist zu wünschen, dass die kija trotz der Pandemie wieder vermehrt Sprechstunden vor Ort durchführen kann. Denn auch wenn sich das Angebot unter den jungen Leuten zwischenzeitlich derart etabliert hat, dass sie sich bei Fragen und anderen Anliegen direkt an die kija wenden, erscheint es notwendig, an dem Angebot in ausreichendem Ausmaß festzuhalten. Alle in der Einrichtung sollen weiterhin genügend Gelegenheit haben, möglichst niederschwellig mit ihrer Vertrauensperson von der kija in Kontakt treten zu können.

Vorarlberger Kinderdorf

Beim Vorarlberger Kinderdorf wurde die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft durch die Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 enorm erschwert. Die Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche ist seit Mitte 2018 im Aufbau und hat sich noch nicht richtig etabliert. Im Kinderdorf wohnen bedeutend jüngere Kinder, welche einen engeren Kontakt benötigen, um Vertrauen aufbauen zu können. Auch in der Methodenwahl wurden verschiedene Zugänge ausprobiert, um herauszufinden, welche Art der Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen am produktivsten sind. Aus diesem Grund war geplant die Sprechstunden alle 6 Wochen anzubieten. Leider kam aufgrund der Pandemie nur ein Termin im März, im Juni und im Juli zustande. Somit konnten wir unser Ziel die Sprechstunden in kürzeren Abständen anzubieten leider nicht einhalten.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen wurde gemeinsam mit den Verantwortlichen des Vorarlberger Kinderdorfs entschieden, dass die Ombudsstelle im Vorarlberger Kinderdorf nächstes Jahr nicht mehr für den gesamten Bereich des Kinderdorfs Kronhalde tätig ist, sondern fokussierter auf eine ausgewählte Wohngruppe.

6. Kinderrechte vermitteln und bekannt machen

6.1 kija@school

Sekundarstufe 1 – Mittelschulen & Gymnasien

Das Ziel des Angebotes kija@school ist es primär die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und deckt somit normalerweise großflächig in der 7. Schulstufe unseren Auftrag zur Information und Prävention der Zielgruppe ab. Aufgrund der Schulschließungen als Corona-Maßnahme konnte dieses Angebot nicht mehr auf dem üblichen Wege angeboten werden. Schon im ersten Lockdown wurden digitale Formate entwickelt und den Schulen angeboten. Zu diesem Zeitpunkt waren die Schulen noch mit vielen eigenen Themen beschäftigt und mussten zuerst einmal eine geeignete Methode für das distance learning finden.

Die kija-Botschafterinnen blieben mit den Schulen in Kontakt und hatten die Corona-Ampeln der Schulen dabei immer im Blick. Zudem haben sie gemeinsam bei einem online Meeting das Angebot kija@school überarbeitet, um diese auch online attraktiv gestalten zu können.

Primarstufe – Volksschulen

In den vergangenen Jahren wurden die Volksschulen besucht, welche auch beim Musiktheater „Kinder haben Rechte, oder...?“ teilgenommen haben. Eine Musiktheater Aufführung war im Jahr 2020 natürlich nicht möglich.

Im Volksschulalter ist die digitale Vermittlung der Kinderrechte eine besondere Herausforderung. Das Stundenbild wurde daher komplett überarbeitet. Nun werden die Kinderrechte mittels einer Bewegungsgeschichte und Word Clouds vermittelt, welche verschiedene Sinne der Kinder ansprechen sollen.

Die Aktionen mit der Stadt Dornbirn mussten im Jahr 2020 ebenso verschoben werden wie die neu geplante Kooperation mit dem Standort Montafon. Wir freuen uns auf das nächste Jahr, um mit unseren Kooperationspartnern neu durchstarten zu können.

Statistik

Trotz dem außergewöhnlichen Schuljahr konnten wir mit unserem Angebot kija@school 1.542 SchülerInnen über ihre Rechte und Pflichten informieren. Wir danken den 27 Schulen, welche trotz Covid-19 ihren Schülern dieses Informationsangebot ermöglicht haben.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|
| Schüler | | | | | | |
| VMS & Gymnasien | 2521 | 3294 | 2952 | 3590 | 3037 | 1353 |
| Volksschulen | 307 | 1340 | 1074 | 642 | 943 | 147 |
| Andere Schulen | | | 368 | 358 | 221 | 42 |
| Gesamt | 2828 | 4634 | 4394 | 4590 | 4201 | 1542 |
| kija Mitarbeiter gesamt | 551 | 524 | 186 | 296 | 338 | 343 |
| Botschafter gesamt | 2277 | 4110 | 4208 | 4294 | 3863 | 1199 |
| Minuten | | | | | | |
| VMS & Gymnasien | 6450 | 8950 | 7350 | 8750 | 7600 | 3300 |
| Volksschulen | 900 | 4350 | 3000 | 1950 | 2500 | 550 |
| Andere Schulen | | | 1850 | 1850 | 1150 | 100 |
| Minuten gesamt | 7350 | 13300 | 12200 | 12550 | 11250 | 3950 |
| Stunden gerundet | 123 | 222 | 203 | 210 | 188 | 66 |
| Klassen/Einheiten | | | | | | |
| Gesamt | 143 | 306 | 240 | 231 | 220 | 78 |
| Schulen | | | | | | |
| VMS & Gymnasien | 37 | 54 | 33 | 48 | 50 | 24 |
| Volksschulen | 8 | 33 | 19 | 11 | 20 | 2 |
| Andere Schulen | 5 | 8 | 16 | 7 | 9 | 1 |
| Schulen Gesamt | 50 | 95 | 68 | 66 | 79 | 27 |

Kinderrechtekoffer

Schon seit Jahren befinden sich auf unserer Homepage Unterrichtsmaterialien, welche die Lehrpersonen jederzeit kostenlos herunterladen können, um sich mit den SchülerInnen zum Thema Kinderrechte zu vertiefen. 2020 wurde mit den Vorbereitungen für die Zusammenstellung eines Kinderrechtekoffers begonnen, dieser soll im Jahr 2021 an alle Volksschulen verteilt werden.

6.2 Kinderrechte für angehende Fachpersonen

Ein besonderes Anliegen ist es uns, Menschen, die in ihren zukünftigen Berufen mit Kindern arbeiten, für die Kinderrechte und den Kinderschutz bereits während der Ausbildung zu sensibilisieren. Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und andere nehmen aufgrund ihrer Tätigkeit im direkten Umgang mit jungen Menschen eine wichtige Schlüsselfunktion für diese ein. Durch ihr Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen erfahren und beobachten sie viel und ein adäquates Handeln dieser Erwachsenen entscheidet oft über den positiven Ausgang einer für das Kind schwierigen Situation.

Schulungen auch online durchgeführt

Aus diesem Grund ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei den verschiedenen Ausbildungen von Fachpersonen involviert, um diese für die Kinderrechte und Kinderschutz zu sensibilisieren. Hierbei geht es nicht nur um Themen wie beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit und Mitbestimmung, sondern auch um die Wichtigkeit der Kinderrechte für junge Menschen. Die Schulungen wurden 2020 sowohl in Präsenz als auch digital abgehalten.

7. Stellungnahmen und Positionspapiere

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

7.1 Stellungnahmen der kija Vorarlberg

- Entwurf eines Sammelgesetzes über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz)
- Entwurf einer Verordnung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung)

Sozialleistungsgesetz

Bereits zum Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes äußerten sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 08.01.2019 kritisch.

Aus Sicht der kijas stellte der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit eine Missachtung des Prinzips der Kindeswohlvorrangigkeit dar und war daher ihrerseits gänzlich abzulehnen.

Auch durch die aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes notwendig gewordenen im Entwurf des Vorarlberger Sozialleistungsgesetzes geplanten Änderungen komme es im Einzelfall und vor allem bei größeren Familien zu gravierenden finanziellen Einschnitten. Die kija Vorarlberg kam daher nicht umhin, in Ergänzung zur Stellungnahme zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch hierzu Stellung zu beziehen.

So erging die Forderung, sicherzustellen, dass das bisherige Leistungsniveau für Kinder und Jugendliche jedenfalls nicht unterschritten werde. Ebenso sei sicherzustellen, dass durch die Zusatzleistungen für Kinder in Haushalten von alleinerziehenden Personen tatsächlich keine unverhältnismäßige Schlechterstellung von Kindern, die in gemeinsamen Haushalten mit beiden Elternteilen leben, erfolge.

In der nach wie vor unveränderten degressiven Staffelung der Leistungen sah die kija einen Widerspruch zu gleich zwei Grundsätzen. Zum einen sollten alle Kinder gleich viel wert sein, was sich mit der degressiven Staffelung jedoch nicht vereinbaren lasse. Zum anderen werden progressive Leistungsgestaltungen wie bei der Familienbeihilfe durch die degressive Staffelung in negativer Hinsicht „ausgeglichen“. Die degressive Staffelung wurde von der kija bereits mehrfach kritisiert und wies sie daher in ihrer Stellungnahme erneut darauf hin, dass diese klar nachteilig und gegen das Regierungsprogramm (chancenreichster Lebensraum für Kinder) und die darin benannten Programme (kein Kind zurücklassen) sei.

Kritisiert wurde auch die im Entwurf geplante Einschränkung der Bezugsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte, wonach ausschließlich Leistungen zu gewähren sind, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen. Zum damaligen Zeitpunkt waren ein Drittel der von dieser Regelung Betroffenen minderjährig.

Darüber hinaus erging die nachdrückliche Aufforderung, beim Vollzug von „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ (zB. Übernahme von Kosten von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulkosten, etc.) die Spielräume maximal auszunützen und möglichst großzügig zu sein.

Das Sozialleistungsgesetz wurde bereits beschlossen und tritt mit 01.04.2021 in Kraft. Die Anregung der kija hinsichtlich der Bezugsberechtigung subsidiär Schutzberechtigter wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Ob die kija hinsichtlich der weiteren Anregungen und Forderungen gehört wurde, wird sich in der Praxis zeigen.

Sozialleistungsverordnung

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der kijas Österreich vom 08.01.2019 zum Sozialhilfegrundsatzgesetz und die Stellungnahme der kija Vorarlberg vom 05.06.2020 zum Sozialleistungsgesetz nahm die kija in weiterer Folge auch zum Entwurf einer Verordnung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen Stellung.

Kritik der kija

Kritisch äußerte sich die kija zu der im Entwurf geplanten Aufgabe der Differenzierung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen hinsichtlich der Taschengeldbestimmung im Rahmen der stationären Unterbringung. Obschon diese eine Verbesserung für unmündige Minderjährige bedeute, bringe sie gleichzeitig eine Verschlechterung für mündige Minderjährige mit sich. Letztere haben erfahrungsgemäß aber wiederum einen höheren Bedarf zur Abdeckung ihrer

persönlichen Bedürfnisse. Die Aufgabe der Differenzierung einzig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erschien der Kija daher als nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass bei der Bemessung der Sozialleistungen analog zu § 2 Abs. 3 Heimopferrentengesetz neben der Rentenleistung auch die pauschalierte Entschädigungsleistung des Landes unberücksichtigt bleibe.

7.2 Stellungnahmen der Kijas Österreich

- Schulorganisationsgesetz / Ethikunterricht für Schüler
- Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (Sammelgesetz)

Schulorganisationsgesetz / Ethikunterricht für Schüler

Die Kijas begrüßten in ihrer Stellungnahme das Vorhaben des Gesetzgebers, den Ethikunterricht in Österreich breiter zu verankern. Allerdings forderten sie

- Ethikunterricht für alle SchülerInnen unabhängig von ihrer Konfession
- pädagogisch-didaktische Orientierung des gemeinsamen Ethikunterrichts auf Demokratie-kulturkompetenzen und sozial-emotionales Lernen
- kein Aufweichen der Trennung von staatlichem Bildungsauftrag und Religion
- Stärkung der Kinderrechte im Bildungswesen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts war das Verfahren zur Einführung des Gegenstandes Ethik noch nicht abgeschlossen.

Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (Sammelgesetz)

Die Gesetzesinitiative wurde von den Kijas ausdrücklich begrüßt, werde doch damit eine dringend notwendige Gesetzeslücke geschlossen. Sie kamen jedoch nicht umhin, Stellung dazu zu nehmen, um auf Kinderrechtsstandards hinzuweisen. So legten sie nahe, altersgerechte Informationsangebote, einen niederschweligen und kostenlosen Rechtszugang sowie ausreichend Beratungs- und Rechtsvertretungskapazitäten sicherzustellen.

ABGB

Kritisch betrachteten die Kijas die Aktivlegitimation der Arbeit- bzw. Dienstgeber hinsichtlich der Beseitigung und Unterlassung von Rechtsverletzungen im Internet ohne Einverständniserklärung der betroffenen Arbeit- bzw. Dienstnehmer im ABGB und regten daher zur Wahrung der Privatsphäre der jungen Menschen (zB. Lehrlinge) zumindest eine Verständigungspflicht der Arbeit- bzw. Dienstgeber gegenüber der Arbeit- und Dienstnehmer an.

JN

Weiters wurde empfohlen, trotz Zuständigkeit der Bezirksgerichte und einem vorgegebenen Streitwert von Euro 5.000,- in der JN, Minderjährigen jedenfalls einen Rechtsbeistand beizugeben, um nicht allein vor Gericht handeln zu müssen.

ZPO

Es erging alsdann der Vorschlag, den geplanten Anspruch auf Unterlassung in der ZPO entsprechend den Bestimmungen im ABGB, um den Anspruch auf Beseitigung zu erweitern. Ferner wurde in diesem Zusammenhang um einen verpflichtenden Rechtsbeistand für Minderjährige, die

nötige Prozessfähigkeit einschließlich der Möglichkeit einer Antragstellung auf Verfahrenshilfe für mündige Minderjährige sowie um Gerichtsgebührenbefreiung für alle jungen Menschen ersucht.

KoPiG

Da eine große Anzahl von Minderjährigen auf diversen Plattformen aktiv ist, regten die kijas an, sämtliche Informationen hinsichtlich des Melde- und Überprüfungsverfahrens jugendgerecht auszugestalten.

Obwohl grundsätzlich lobenswert, sahen die kijas das in § 7 vorgesehene Beschwerdeverfahren, welches auf die außergerichtliche Beilegung der Angelegenheit abzielt, kritisch in Bezug auf die daraus entstehende mögliche Verfahrensdauer und die somit lange Zeit, in welcher der gesetzwidrige Inhalt noch auf der Plattform kursiert und somit mehreren Personen zugänglich ist.

MedienG

Die kija regte in diesem Zusammenhang noch einmal an, für Minderjährige nicht nur auf deren Verlangen, sondern jedenfalls psychosoziale und juristische Prozessbegleitung vorzusehen sowie von sämtlichen anfallenden Kosten abzusehen.

Abschließend empfahlen die kijas Begleitmaßnahmen wie Informationskampagnen, Beratungs- und Rechtsvertretungsangebote sowie eine Evaluierung der Gesetzesvorhaben nach einem Jahr.

Das HiN BG trat mit 01.01.2021 in Kraft. Die Anregungen und Forderungen der kijas Österreich fanden keinen Weg in das Gesetz. Es bleibt abzuwarten, ob die weiterreichenden Empfehlungen wie jugendgerecht ausgestaltete Informationskampagnen, etc. in der Praxis umgesetzt werden.

7.3 Positionspapiere

- Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug
- Covid-19-Maßnahmen

Jugenddelinquenz und Jugendstrafvollzug

In ihrem Positionspapier sprachen sich die kijas klar für die Beibehaltung der Strafmündigkeit ab 14 Jahren, für die Beibehaltung des Schutzrahmens des Jugendgerichtsgesetzes sowie für das Festhalten am Grundsatz, weiterhin keine freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen, aus.

Vorrangiges Ziel müsse sein, Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Hier gelte es vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungssystem und die Jugendarbeit zu stärken und Angebote zu setzen, die jungen Menschen eine Perspektive ohne delinquentes Verhalten aufzeigen.

Zusätzlich brauche es eine Weiterentwicklung in den Bereichen Prävention (zB. Bereitstellung ausreichender finanzieller Ressourcen für die Etablierung von Frühen Hilfen für Familien aller sozialen Schichten, niederschwellige Familienberatungsangebote, etc.), Strafverfahren (zB. intensiv-/sozialpädagogische Betreuung, Bewährungshilfe/deliktsbezogene Therapien, etc.) und Jugendstrafvollzug (zB. strikte Trennung des Jugendvollzugs vom Erwachsenenvollzug, ausreichende Therapie-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, etc.).

Covid-19-Maßnahmen

Die Kijas Österreich haben sich auch regelmäßig zu den diversen Covid-19-Maßnahmen positioniert. Die Stellungnahmen sind als Teil des Themenschwerpunktes „Covid-19 und die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ unter Punkt 3.2 zu finden.

Hinweis: Sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen können in voller Länge auf der Website der Kija nachgelesen werden!

8. Netzwerkarbeit und Gremien

Viele Absagen
von Sitzungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in verschiedenen Gremien vertreten, um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen einzubringen. Auch die Netzwerkarbeit war durch die Covid-19-Pandemie beeinträchtigt, wobei aus Sicht der Kija anzumerken ist, dass die Möglichkeit von Videokonferenzen im Jahr 2020 zu wenig genutzt wurde. Es kam immer wieder zu Verschiebungen bzw. Absagen von Sitzungen verschiedenster Gremien. Das Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie Austauschtreffen mit den Kinderschutzgruppen der Krankenhäuser bzw. den Fachpersonen aus der Pädiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie fanden nicht statt. Der Kinder- und Jugendhilferat als im Kinder- und Jugendhilfegesetz prominent verankertes Gremium hat sich in der laufenden Legislaturperiode noch nicht einmal zur konstituierenden Sitzung getroffen. Es scheint nach wie vor offen und unklar ob und in welcher Form der Kinder- und Jugendhilferat die Landesregierung in Planungsfragen beraten soll.

Regelmäßig getagt hat hingegen der Fachbeirat Kinderschutz, andere Gremien wie bspw. das Fachgremium Grenzgänger*innen tagten fallweise.

Die nationale Vernetzung mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wurde auf monatliche Videokonferenzen umgestellt.

8.1 Fachbeirat Kinderschutz

Der Fachbeirat Kinderschutz traf sich im Jahr 2020 regelmäßig zu den vorgesehenen Terminen, nur eine Sitzung wurde wegen Covid-19 abgesagt. Nicht durchführbar waren die Netzwerktreffen, diese wären auch in digitaler Form wenig sinnvoll.

Die Aktivitäten und Ergebnisse der Sitzungen des Fachbeirats sind unter 4.3. Kinderschutz Vorarlberg nachlesbar.

8.2 Regionales Dialogforum Polizei

Das Regionale Dialogforum der Vorarlberger Polizei wird grundsätzlich 2x im Jahr veranstaltet. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig daran teil, um sich mit Themen einzubringen, die junge Menschen im Kontakt mit der Polizei betreffen. Coronabedingt kam im Jahr 2020 nur eine Veranstaltung zustande. Diese fand im Juli statt und stand ganz im Zeichen der Pandemie sowie dem vorangegangenen 1. Lockdown.

Wichtiger Dialog
mit der Polizei

Es wurden unter anderem die Auswirkungen der Maßnahmen zu deren Eindämmung diskutiert. Dabei wurde von der Polizei aufgezeigt, dass die Situation vor allem für Jugendliche sehr schwierig war: keine Treffen mit Gleichaltrigen, keine Freizeitaktivitäten, etc. So seien im Zusammenhang mit Gewaltfällen in der Familie vermehrt Amtshandlungen wegen gewalttätiger Jugendlicher aufgefallen. Die erheblichen Strafen wegen Übertretungen von Maßnahmen seien ebenfalls belastend gewesen. Auch wurde auf die teils irreführenden medialen Berichterstattungen hingewiesen, in denen von „Jugendlichen als Problemgruppe“, welche die meisten Strafen wegen Nicht-Einhaltung der Corona-Präventionsmaßnahmen bekommen würden, die Rede war. Die Anzeigenstatistik der Polizei bestätige dies nicht. In diesem Zusammenhang sei seitens der kija jedoch angemerkt, dass die Zahl der in Vorarlberg lebenden Jugendlichen weit geringer ist, als die der Erwachsenen und daher die Zahlen in einem entsprechenden Verhältnis betrachtet werden müssen.

Einen Grund dafür, dass es zu Übertretungen von Jugendlichen kommen konnte, vermutete die Polizei in der mangelnden Information an diese Zielgruppe. Es wurde daher über die Fragen diskutiert, wie Jugendliche direkt erreicht (zB via zentral gesteuerten Textnachrichten) bzw. wie Rechtsmittelbelehrungen verständlich vermittelt werden können (zB in einfacher Sprache).

Die Präsentation des Ergebnisses zum von der kija im Jahr 2019 eingebrachten Thema „Einvernahme Minderjähriger“, welches bereits im Forum diskutiert und von der Polizei rechtlich aufgearbeitet wurde, ist gemeinsam mit den Neuerungen im Jugendgerichtsgesetz für das nächste Treffen avisiert.

8.3 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Der Austausch und die Vernetzung auf Bundesebene war naturgemäß ebenfalls von der Covid-19-Pandemie bestimmt. In mehreren Positionspapieren und Stellungnahmen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften zu den getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung Stellung genommen. Im Mittelpunkt stand das Anliegen, Rechte von Kindern und Jugendlichen auch in Zeiten der Pandemie zu wahren, für eine gute Unterstützung zu lobbyieren und insbesondere auf die negativen Auswirkungen von Schulschließungen hinzuweisen. Schwerpunktmäßig sahen die Kinder- und Jugendanwaltschaften vor allem große Herausforderungen beim Schutz vor Gewalt, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Gesundheit, insbesondere auch auf psychische Gesundheit. Wiederholt wurde gegenüber der Bundesregierung darauf gedrängt darauf zu achten, dass Maßnahmen nicht nur tauglich, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Denn alle Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen müssen, wenn sie in Grundrechte eingreifen, sorgfältig geprüft, und – gerade bei Kindern und Jugendlichen – auf ihre Verhältnismäßigkeit und nachteiligen Auswirkungen untersucht werden. Das erfordert auch der Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern: „Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Regelmäßiger Austausch
mit anderen kijas

9. Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, erfolgte in unterschiedlicher Form. Wie erwähnt, war die direkte Information junger Menschen im abgelaufenen Jahr nur eingeschränkt möglich. Auch Schulungen wurden nur teilweise auf digitale Formate umgestellt.

Informationen zunehmend in digitalen Formaten

Abnehmend sind gedruckte Informationsmaterialien zu Gunsten von digitalen Formaten. Auch der Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird zukünftig ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Die Informationsmaterialien für Fachpersonen zum Thema Kinderschutz werden nunmehr durch den Fachbeirat Kinderschutz und nicht mehr nur von der Kinder- und Jugendanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

In Überarbeitung befindet sich die Homepage der kija. Informationen zur Tätigkeit der kija und zu verschiedenen wichtigen Themenbereichen sollen zukünftig stärker auf junge Menschen ausgerichtet werden.

Wenig überraschend war auch die Medienarbeit im abgelaufenen Jahr von der Covid-19-Pandemie dominiert. Von den Auswirkungen der Grenzsicherungen auf die Kinder getrenntlebender Eltern über verschiedenste Anliegen in Zusammenhang mit Schulsicherungen bis zu Kinderschutz im Lockdown waren es verschiedenste kinderrechtliche Anliegen, zu denen die kija öffentlich Stellung genommen hat.

10. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Seit dem Jahr 2011 ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft die Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg zugeordnet und seither wird über die wahrgenommenen Aufgaben auch im Tätigkeitsbericht informiert. Neben statistischen Daten und den Ergebnissen der Sitzungen der Opferschutzkommission wird auch über wichtige Neuerungen und Themen berichtet. Im Jahr 2020 sind dies vor allem die Evaluierung der Opferschutzarbeit der Bundesländer durch die Volksanwaltschaft und der Beschluss des Tiroler Landtags bei einer Entschädigung von Missbrauchsoffern in Tiroler Heimen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Weiters wurde von der Opferschutzkommission angeregt im Jahr 2021 in einem umfassenderen Bericht über die letzten 10 Jahre Opferschutzarbeit vorzulegen.

Wichtige Themen im abgelaufenen Jahr

10.1 Übersicht/Statistik

Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31.12.2019

| Bisher ausbezahlte Therapiekosten | | 162.274,15 Euro |
|-----------------------------------|---------|------------------|
| Ausbezahlte Unterstützungen | in Euro | |
| 1. Kommission | | 235.000 |
| 2. Kommission | | 150.500 |
| 3. Kommission | | 167.500 |
| 4. Kommission | | 135.000 |
| 5. Kommission | | 99.000 |
| 6. Kommission | | 60.000 |
| 7. Kommission | | 65.000 |
| 8. Kommission | | 110.000 |
| 9. Kommission | | 54.000 |
| 10. Kommission | | 105.000 |
| 11. Kommission | | 69.500 |
| 12. Kommission | | 35.000 |
| 13. Kommission | | 45.500 |
| 14. Kommission | | 35.000 |
| 15. Kommission | | 36.000 |
| 16. Kommission | | 31.000 |
| 17. Kommission | | 20.500 |
| 18. Kommission | | 39.000 |
| 19. Kommission | | 34.500 |
| 20. Kommission | | 33.000 |
| 21. Kommission | | 68.500 |
| 22. Kommission | | 85.000 |
| 23. Kommission | | 38.000 |
| 24. Kommission | | 51.500 |
| 25. Kommission | | 20.000 |
| 26. Kommission | | 21.000 |
| 27. Kommission | | 24.500 |
| Gesamt | | 1.868.500 |

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

| | Jagdberg | Voki/ Au-Rehmen | Jupident | Viktorsberg | Sonstige |
|------------------------------|------------|--------------------|-----------|-------------|-----------|
| 1. Kommission 07.01.2011 | 10 | 1 | | 1 | 1 |
| 2. Kommission 18.03.2011 | 11 | 2 | 1 | | |
| 3. Kommission 22.04.2011 | 9 | 3 | | | 2 |
| 4. Kommission 31.05.2011 | 11 | 1 | | 1 | |
| 5. Kommission 15.07.2011 | 11 | 1 | | | 1 |
| 6. Kommission 31.08.2011 | 1 | 2 | | | 1 |
| 7. Kommission 16.12.2011 | 12 | 2 | 1 | | |
| 8. Kommission 02.02.2012 | 12 | | | 1 | |
| 9. Kommission 22.06.2012 | 9 | | | | |
| 10. Kommission 28.11.2012 | 9 | | | | |
| 11. Kommission 02.04.2013 | 7 | 1 | 1 | | 2 |
| 12. Kommission 25.06.2013 | 4 | | 1 | | |
| 13. Kommission 29.11.2013 | 2 | | 3 | | 1 |
| 14. Kommission 11.06.2014 | 9 | | 1 | | |
| 15. Kommission 17.10.2014 | 5 | | | | |
| 16. Kommission 04.03.2015 | 3 | 1 | | | |
| 17. Kommission 18.11.2015 | 3 | | 1 | | 1 |
| 18. Kommission 13.04.2016 | 4 | | 2 | | 1 |
| 19. Kommission 30.11.2016 | 3 | | | | 4 |
| 20. Kommission 10.05.2017 | 9 | | 1 | | |
| 21. Kommission 24.11.2017 | 7 | 7 | | | 4 |
| 22. Kommission 28.05.2018 | 14 | 4 | 1 | | 2 |
| 23. Kommission 16.10.2018 | 3 | 1 | 1 | | 1 |
| 24. Kommission 28.05.2019 | 6 | 3 | | | 5 |
| 25. Kommission 20.11.2019 | 2 | 1 | | 1 | 1 |
| 26. Kommission 20.05.2020 | 3 | 1 | | | 1 |
| 27. Kommission 24.11.2020 | 6 | 3 | 1 | | |
| Gesamt | 185 | 34 | 15 | 4 | 29 |

Gesamt 267 (27 Frauen, 240 Männer)

Übersicht der erfolgten Meldungen

| | |
|--|-----|
| Jagdberg | 216 |
| VoKi/Au-Rehmen | 41 |
| Jupident | 15 |
| Viktorsberg | 6 |
| Sonstige | 81 |
| anderes Bundesland | 48 |
| Diözese | 12 |
| Gesamtmeldungen 419 (94 Frauen, 325 Männer) | |

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

10.2 Neumeldungen 2020

Im Jahr 2020 kontaktierten insgesamt 17 Personen die Opferschutzstelle um sich über die Aufgaben und Leistungen sowie den Verfahrensablauf zu informieren. Dies entspricht in etwa der Anzahl der Meldungen in den Jahren 2014 bis 2016. Clearinggespräche wurden unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der jeweiligen persönlichen Situation entweder persönlich oder telefonisch durchgeführt. Weiters wurden 27 Anträge auf Zuerkennung einer Heimopferrente für verschiedene Pensionsversicherungsträger bearbeitet. Die Opferschutzkommission tagte sowohl im Frühjahr als auch im Herbst, wobei diese Sitzungen jeweils im Kapuzinerkloster in Feldkirch abgehalten wurden um die Einhaltung der Covid-19-Bestimmungen zu gewährleisten. In diesen Sitzungen wurde 15 Personen insgesamt Euro 45.000,- an einmaligen pauschalisierten Entschädigungszahlungen in unterschiedlicher Höhe zugesprochen. Insgesamt acht Personen erhielten auf Wunsch eine zusätzliche Unterstützung in Form einer Kostenübernahme von Psychotherapie. Informationen aus Akten der jeweiligen Einrichtungen wurden ebenfalls erteilt.

Sitzungen der Kommission fanden statt

10.3 Steuerungsgruppe Opferschutz

Die jährliche Sitzung der Steuerungsgruppe Opferschutz fand am 18. September 2020 unter Vorsitz von Landesrätin Wiesflecker statt. Neben einem allgemeinen Bericht über die Tätigkeit der Opferschutzstelle wurde vor allem über den Vorschlag eines ausführlicheren Berichts anlässlich 10 Jahre Opferschutzarbeit und die Entscheidung des Landes Tirols auf den Verzicht der Einrede der Verjährung ausführlicher diskutiert. Beide Themen werden auch im Rahmen dieses Berichts nachfolgend ausführlicher dargestellt.

10.4 Evaluierung Volksanwaltschaft

Die Opferschutzkommission des Landes Vorarlberg hat im vergangenen Jahr angeregt, dass anlässlich 10 Jahre Opferschutzarbeit im Jahr 2021 ein ausführlicherer Bericht veröffentlicht werden soll. Dieser Bericht soll in einer Gesamtübersicht Transparenz über die erbrachten Leistungen und Unterstützungen ermöglichen, die Thematik und Verantwortung des Landes Vorarlberg im Bewusstsein halten und auch eine Darstellung der Weiterentwicklung von rechtlichen Grundlagen, Qualitätsstandards, Kontrolle und Aufsicht sowie Prävention enthalten. Ein ähnliches Projekt

wurde auch von der Opferschutzkommission der katholischen Kirche in Form einer Buchveröffentlichung durchgeführt. Generell hat die Steuerungsgruppe diese Anregung sehr positiv aufgenommen und in einem ersten Schritt beschlossen, dass Mitglieder der Steuerungsgruppe bis Ende 2020 Überlegungen bezüglich einer möglichen Struktur bzw. möglicher Inhalte für einen solchen Bericht anstellen. Ein entsprechender Vorschlag wurde kurz vor Jahresende an die Landesregierung übermittelt. Darauf basierend soll die Frage der zeitlichen Perspektive und der Ressourcen für die Erstellung des Berichts bewertet und über die weitere Vorgehensweise im Frühjahr 2021 entschieden werden.

Volksanwaltschaft
evaluiert österreichweit

Ebenfalls im abgelaufenen Jahr hat sich die Volksanwaltschaft anlässlich des dreijährigen Bestehens des Heimopferrentengesetzes an alle Bundesländer, die katholische und evangelische Kirche sowie an verschiedene Einrichtungen gewandt. Zu einem umfangreichen Fragenkatalog wurde auch das Land Vorarlberg um Rückmeldung ersucht und in Aussicht gestellt, dass im Jahr 2021 dem Nationalrat und Bundesrat ein Bericht über Entschädigungsprojekte für Heimkinder präsentiert werden soll. Die Informationen und Daten für das Bundesland Vorarlberg wurden von der Opferschutzstelle aufbereitet und an die Volksanwaltschaft übermittelt.

10.5. Verzicht auf Einrede der Verjährung

Bundesland Tirol
verzichtet auf Einrede
der Verjährung

Die vom Tiroler Landtag getroffene Entscheidung auf einen Verzicht auf Einrede der Verjährung wurde im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe ausführlich besprochen. Bereits in der Vergangenheit hat sich der Tiroler Landtag dafür ausgesprochen, unter Beiziehung externer Experten zu prüfen, ob auf landesgesetzlicher Ebene eine Grundlage dafür gefunden werden kann, die es der Landesregierung ermöglicht, ohne strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen, auf die Einrede der Verjährung in solchen Fällen zu verzichten. Dieser EntschlieÙung folgend wurden hierzu zwei Rechtsgutachten eingeholt. „Auf dieser Grundlage wurde ein Gesetz ausgearbeitet und dieses soll die Landesregierung unter bestimmten Umständen ermächtigen, auf die Einrede der Verjährung und auf den Einwand eines allfällig abgeschlossenen Pauschalvergleiches in zivilrechtlichen Prozessen, in denen Ansprüche aufgrund der Behauptung, während der Unterbringung in einem Heim Opfer von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt geworden zu sein, geltend gemacht werden, zu verzichten. Dadurch soll es betroffenen Personen ermöglicht werden, ihre Ansprüche in einem möglichen Prozess potentiell durchzusetzen.“ (Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Verzicht des Landes Tirol auf die Einrede der Verjährung gegenüber Opfern von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt in Heimen der Jugendwohlfahrt).

Geltungsbereich sind zivilrechtliche Ansprüche (vorwiegend Schadenersatz) und betreffen ausschließlich stationäre Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land Tirol war (abschließende Aufzählung der Einrichtungen). Als Unterbringungszeitraum wurde vom 09. Mai 1945 bis zum 31.12.1999 festgelegt. Ein rechtswidriges Verhalten und ein eingetretener Schaden sind erforderlich wobei die Glaubhaftmachung ausreichend und der volle Beweis nicht notwendig ist.

Die Steuerungsgruppe hat in ihren Diskussionen grundsätzlich angemerkt, dass die Kommission gut gearbeitet habe. Aus Sicht der Steuerungsgruppe wird kein Bedarf einer vergleichbaren Regelung für Vorarlberg gesehen, für die Betroffenen sei die Einführung der Heimopferrente entscheidend gewesen. Wichtig sei für viele Betroffene, dass es keine weiteren Opfer mehr gibt. Es gehe den Betroffenen vor allem darum „gesehen und gehört“ zu werden, wichtig sei auch das Angebot der Psychotherapie.

Anhang – KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).
- (3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

- (1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.
- (2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.
- (3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

- (1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.
- (3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

- (2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
- (4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
- (5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

- (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
- (2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
- (3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang – UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

**Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg**

Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

